

PROGRAMMATORISCHE
FEDERALE OVERHEIDSDIENST WETENSCHAPSBELEID

[C – 2016/00111]

25 FEBRUARI 2008. — Koninklijk besluit tot vaststelling van het statuut van het wetenschappelijk personeel van de federale wetenschappelijke instellingen. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 25 februari 2008 tot vaststelling van het statuut van het wetenschappelijk personeel van de federale wetenschappelijke instellingen (*Belgisch Staatsblad* van 7 april 2008), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— het koninklijk besluit van 12 juni 2012 houdende diverse wijzigingen betreffende de statuten van de federale wetenschappelijke instellingen (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 2012, *err.* van 24 juli 2012);

— het koninklijk besluit van 13 mei 2015 tot wijziging van de koninklijke besluiten van 20 april 1965 tot vaststelling van het organiek statuut van de federale wetenschappelijke instellingen en van 25 februari 2008 tot vaststelling van het statuut van het wetenschappelijk personeel van de federale wetenschappelijke instellingen (*Belgisch Staatsblad* van 5 juni 2015).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL
DE PROGRAMMATION POLITIQUE SCIENTIFIQUE

[C – 2016/00111]

25 FEVRIER 2008. — Arrêté royal fixant le statut du personnel scientifique des établissements scientifiques fédéraux. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 25 février 2008 fixant le statut du personnel scientifique des établissements scientifiques fédéraux (*Moniteur belge* du 7 avril 2008), tel qu'il a été modifié successivement par :

— l'arrêté royal du 12 juin 2012 portant diverses modifications relatives aux statuts des établissements scientifiques fédéraux (*Moniteur belge* du 22 juin 2012, *err.* du 24 juillet 2012);

— l'arrêté royal du 13 mai 2015 modifiant les arrêtés royaux du 20 avril 1965 fixant le statut organique des établissements scientifiques fédéraux et du 25 février 2008 fixant le statut du personnel scientifique des établissements scientifiques fédéraux (*Moniteur belge* du 5 juin 2015).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER PROGRAMMIERUNGSDIENST WISSENSCHAFTSPOLITIK

[C – 2016/00111]

25. FEBRUAR 2008 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 25. Februar 2008 zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

— den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2012 zur Festlegung verschiedener Abänderungen in Bezug auf die Statuten der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen,

— den Königlichen Erlass vom 13. Mai 2015 zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 20. April 1965 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen und 25. Februar 2008 zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER PROGRAMMIERUNGSDIENST WISSENSCHAFTSPOLITIK

25. FEBRUAR 2008 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen

TITEL I — Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

— "Einrichtungen" die in Unserem Erlass vom 30. Oktober 1996 zur Bestimmung der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen bestimmten föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen,

— "Königlichem Erlass" Unseren Erlass vom 20. April 1965 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen,

— "Statut der Staatsbediensteten" Unseren Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten,

— "Minister" den beziehungsweise die Minister oder Staatssekretäre, denen die Einrichtung untersteht,

— "Präsidenten" den Präsidenten des Direktionsausschusses des föderalen öffentlichen Dienstes oder den Präsidenten des föderalen öffentlichen Programmierungsdienstes, dem die betreffende Einrichtung untersteht,

— "Direktionsrat" den durch Unseren vorerwähnten Erlass vom 20. April 1965 in jeder Einrichtung geschaffenen Direktionsrat,

— "zuständigem Führungsdienst Personal und Organisation" den Dienst, der für die betreffende Einrichtung mit den personellen Ressourcen beauftragt ist,

— "Ausschuss" den durch Unseren vorerwähnten Erlass vom 20. April 1965 in jeder Einrichtung geschaffenen Ausschuss,

— "Generaldirektor" den Inhaber der in Artikel 5*bis* Unseres vorerwähnten Erlasses vom 20. April 1965 erwähnten Managementfunktion -1,

— "operativem Direktor" den Inhaber der in Artikel 6*ter* § 1 Unseres vorerwähnten Erlasses vom 20. April 1965 erwähnten leitenden Funktion,

— "wissenschaftlichem Personal" die Personalmitglieder der Einrichtungen, die mit der Verrichtung wissenschaftlicher Tätigkeiten beauftragt sind,

— ["wissenschaftlichen Bediensteten" die Mitglieder des wissenschaftlichen Personals, die unter den Bedingungen des vorliegenden Statuts in einer Einrichtung Dienste als endgültig ernannte Personalmitglieder leisten,]

— "wissenschaftlichen Tätigkeiten" systematische Tätigkeiten, die eng mit der Schaffung, Produktion, Förderung, Verbreitung und Anwendung von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen in allen Bereichen der Wissenschaft und Technologie verbunden sind, insbesondere wissenschaftliche Forschung, experimentelle Entwicklung und wissenschaftliche und technische Dienstleistungen einschließlich Erhaltung und Darstellung des Kulturerbes und Bildungsdienste.

§ 2 - Für die Einrichtung, die dem für Verteidigung zuständigen Minister untersteht, ist unter "föderalem öffentlichen Dienst", dem die betreffende Einrichtung angegliedert ist, das Ministerium der Landesverteidigung zu verstehen.

Bei vorerwähntem Ministerium werden die Befugnisse des Präsidenten vom Generaldirektor, der für die Verwaltung des Zivilpersonals zuständig ist, ausgeübt.

§ 3 - Für Einrichtungen, die dem für die Wissenschaftspolitik zuständigen Minister und dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister unterstehen, werden Unterlagen hinsichtlich der Verwaltung des wissenschaftlichen Personals, die dem betreffenden Minister vorzulegen sind, Letzterem vom Präsidenten übermittelt.

[Art. 1 § 1 einziger Absatz zwölfter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 2 - Vorliegendes Statut ist auf die [wissenschaftlichen Bediensteten] der in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen anwendbar.

[Art. 2 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 3 - Die Stellen des Personals, das vorliegendem Statut unterliegt, werden unter der Sonderrubrik "Wissenschaftliches Personal" im Personalplan jeder Einrichtung geführt.

TITEL II — Wissenschaftliche Laufbahn

KAPITEL 1 — Ausschuss

Abschnitt 1 — Zusammensetzung des Ausschusses

Art. 4 - § 1 - Der in jeder Einrichtung gebildete Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. als Präsident: einem Staatsbediensteten, der mindestens der [Klasse A3] der Laufbahn der Stufe A der Staatsbediensteten angehört - oder einem gleichgestellten Bediensteten - und der dem föderalen öffentlichen Dienst oder dem föderalen öffentlichen Programmierungsdienst, dem die betreffende Einrichtung angegliedert ist, untersteht. Er wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister bestimmt. Wenn nötig kann der Präsident mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Ministers auf einen befugten Bediensteten zurückgreifen, der einem anderen föderalen öffentlichen Dienst oder föderalen öffentlichen Programmierungsdienst, dem eine Einrichtung angegliedert ist, untersteht. Auf dieselbe Weise wird ein Stellvertreter bestimmt. Der Präsident des Ausschusses und sein Stellvertreter gehören verschiedenen Sprachrollen an,

2. als Berichterstatter: dem Generaldirektor der Einrichtung oder sein Stellvertreter,

3. als vom Minister bestimmte Mitglieder: zwei wissenschaftlichen Sachverständigen, die der Einrichtung nicht angehören und über besondere Erfahrung oder besondere Kenntnisse in Zusammenhang mit den Aufträgen und spezifischen wissenschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung verfügen und Kenntnis einer der Landessprachen haben, deren Gebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erforderlich ist. Sie dürfen ihre jeweiligen Tätigkeiten nicht in derselben Organisation oder Einrichtung ausüben. Ferner gehören sie verschiedenen Sprachrollen an.

Sie werden aus einer Liste mit je zwei Kandidaten pro zu vergebendes Mandat, die der Generaldirektor dem Minister vorlegt, für ein Mandat von vier Jahren bestellt.

Das in vorhergehendem Absatz erwähnte Mandat ist erneuerbar. Im Falle des Ablebens oder der endgültigen Verhinderung eines dieser Sachverständigen wird der Betreffende gemäß dem weiter oben erwähnten Verfahren ersetzt. Das Mitglied, das in diesem Fall bestimmt wird, führt das Mandat des Sachverständigen, den es ersetzt, zu Ende,

4. als Mitglieder, die unter Berücksichtigung der Tagesordnung der Versammlung des Ausschusses vom Präsidenten des Ausschusses und vom Berichterstatter in gegenseitigem Einvernehmen bestimmt werden:

a) einem operativen Direktor oder einem wissenschaftlichen Bediensteten der Einrichtung, der mindestens [die Klasse SW2] der Laufbahn des wissenschaftlichen Personals des Staates wie in Artikel 6 § 3 des vorliegenden Erlasses bestimmt erreicht hat und entsprechend seiner Spezialisierung oder dem Dienst der Einrichtung, dem er zugewiesen ist, ausgewählt wird,

b) einem wissenschaftlichen Sachverständigen, der der Einrichtung nicht angehört und über besondere Erfahrung oder besondere Kenntnisse in Zusammenhang mit den Aufträgen und spezifischen wissenschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung verfügt und Kenntnis einer der Landessprachen hat, deren Gebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erforderlich ist. Er darf seine Tätigkeiten nicht in derselben Organisation oder Einrichtung wie die in Nr. 3 erwähnten Sachverständigen ausüben,

5. zwei zusätzlichen Mitgliedern, die gemäß Nr. 4 in folgenden Fällen bestimmt werden:

a) direkte Anwerbung eines wissenschaftlichen Bediensteten in der Klasse SW4 der Laufbahn des wissenschaftlichen Personals des Staates wie in Artikel 6 § 3 des vorliegenden Erlasses bestimmt,

b) Antrag auf Beförderung in die vorerwähnte Klasse SW4,

c) Antrag auf Beförderung gemäß Artikel 42 des vorliegenden Erlasses,

d) wenn der Präsident des Ausschusses und der Berichterstatter es unter Berücksichtigung der Tagesordnung der Versammlung des Ausschusses für notwendig halten.

§ 2 - Wenn der Präsident des Ausschusses und der Berichterstatter es für notwendig halten, können sie jede Person, ob Bedienstete der betreffenden Einrichtung oder nicht, die unter Berücksichtigung der Tagesordnung der Versammlung über besondere Erfahrung oder besondere Kenntnisse verfügt, einladen, der Versammlung des Ausschusses beizuwohnen.

Diese Personen nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

[Wenn eine Funktion Bewerbern der beiden Sprachrollen offensteht, muss mindestens ein Mitglied des vorerwähnten Ausschusses gemäß Artikel 43 § 3 Absatz 3 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die Kenntnis der zweiten Landessprache nachgewiesen haben oder muss dem Ausschuss ein administrativer oder wissenschaftlicher Bediensteter beistehen, der diese Kenntnis nachgewiesen hat und dann vom Präsidenten und vom Berichterstatter in gegenseitigem Einvernehmen gewählt wird.

Jeder Präsident eines Ausschusses achtet für jede Versammlung des Ausschusses auf die Einhaltung der sprachlichen Parität.]

§ 3 - Die Mitglieder des Ausschusses beziehen Fahr- und Aufenthaltskostenentschädigungen wie die Bediensteten der föderalen öffentlichen Dienste. Für die Anwendung dieser Verordnungsbestimmungen werden die Mitglieder des Ausschusses, die nicht zum Personal einer Einrichtung gehören, Staatsbediensteten der Klasse A4 der Laufbahn der Stufe A der Staatsbediensteten gleichgestellt.

[Art. 4 § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 1 einziger Absatz Nr. 4 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 2 Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 9 Nr. 3 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Abschnitt 2 — Arbeitsweise des Ausschusses

Art. 5 - § 1 - Der Ausschuss tritt so oft zusammen, wie es die Ausführung der ihm durch Unseren vorerwähnten Erlass vom 20. April 1965 anvertrauten Aufträge erfordert.

Der Präsident des Ausschusses legt in Absprache mit dem Berichterstatter Datum und Tagesordnung der Versammlungen fest und lädt je nach Bedarf die in Artikel 4 § 1 Nr. 4 und § 4 [*sic, zu lesen ist: § 2*] des vorliegenden Erlasses erwähnten Mitglieder vor.

§ 2 - Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, die zusammentreten müssen, anwesend ist.

§ 3 - Beschlüsse des Ausschusses werden im Konsens gefasst.

Können die anwesenden Mitglieder nach Besprechung keinen Beschluss im Konsens fassen, veranlasst der Präsident des Ausschusses eine Abstimmung.

Die Stimmabgabe ist geheim. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten des Ausschusses ausschlaggebend.

§ 4 - [Im Rahmen eines Auswahlverfahrens kann der Ausschuss schriftlich konsultiert werden für:

- die Billigung der in § 5 des vorliegenden Artikels erwähnten Protokolle,
- die Bestimmung des in Artikel 7 erwähnten wissenschaftlichen Dienstalters der Bewerber,
- die in Artikel 9 erwähnte Profilerstellung,
- den in Artikel 44 erwähnten Wechsel der Gruppe wissenschaftlicher Tätigkeiten eines Bediensteten.]

§ 5 - Der Präsident des Ausschusses, der Berichterstatter und die vom Minister bestimmten Mitglieder erstellen die Geschäftsordnung des Ausschusses.

Diese Geschäftsordnung umfasst mindestens:

- Modalitäten für die Einberufung zu Versammlungen,
- Modalitäten für die Vorlage von Akten,
- Bedingungen für Quoren und Abstimmungen,
- Art und Weise der Erstellung der mit Gründen versehenen Stellungnahmen,
- Art und Weise der Erstellung und Billigung der Protokolle einschließlich der Art und Weise, wie die von den Mitgliedern des Ausschusses geäußerten Standpunkte, auch wenn sie von einer Minderheit ausgehen, wiedergegeben werden,
- Modalitäten für die in § 4 erwähnte schriftliche Konsultation,
- eine indikative Liste von wissenschaftlichen Sachverständigen, die der Einrichtung nicht angehören und gemäß Artikel 4 § 1 Nr. 4 Buchstabe b) als Mitglied des Ausschusses bestimmt werden können. Soweit möglich deckt diese Liste alle Aufträge und spezifischen wissenschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung.

Sie wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

[Art. 5 § 4 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

KAPITEL 2 — Laufbahnstruktur

Art. 6 - § 1 - Die Laufbahn des wissenschaftlichen Personals umfasst zwei Gruppen wissenschaftlicher Tätigkeiten, wobei jede Gruppe jeweils die wissenschaftlichen Bediensteten vereint, deren Funktionen zu einem ähnlichen Fachkompetenzbereich gehören:

- Tätigkeitsgruppe I: Wissenschaftliche Forschung und experimentelle Entwicklung,
- Tätigkeitsgruppe II: Wissenschaftliche Dienstleistung.

Tätigkeitsgruppe I umfasst Funktionsinhaber, deren Hauptaufgaben Grundlagenforschung oder angewandte Forschung und/oder experimentelle Entwicklung sind.

Tätigkeitsgruppe II umfasst Funktionsinhaber, deren Hauptaufgaben unter anderem wie folgt zu umschreiben sind:

- Bereitstellung von wissenschaftlichen und kulturellen Informationen,
- Test- und Normungsarbeiten,
- Schaffung, Verwaltung und Erschließung von kulturellen und wissenschaftlichen Sammlungen,
- systematische wissenschaftliche Beobachtungen und Kontrollen,
- Orientierungsstudien zu der zu führenden Politik und operative Studien,
- Referenzaufgaben, spezialisierte Diagnostik und Analysen,
- Bildungsdienste in Bezug auf die wissenschaftlichen und kulturellen Tätigkeiten der Einrichtung,
- Valorisierung der wissenschaftlichen Forschung.

§ 2 - Der Minister teilt gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses die wissenschaftlichen Bediensteten einer der beiden in § 1 erwähnten Tätigkeitsgruppen zu.

§ 3 - [Die Laufbahn umfasst vier Klassen, nummeriert von SW1 bis SW4, die die höchste Klasse ist. Die Bediensteten führen folgende Titel:

- Klasse SW1: Assistent-Praktikant oder Assistent,
- Klasse SW2: Oberassistent,
- Klasse SW3: erster Oberassistent,
- Klasse SW4: Forschungsleiter.]

§ 4 - Das aufeinander folgende Aufsteigen eines wissenschaftlichen Bediensteten in diese verschiedenen Klassen erfolgt gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels. Es hängt keinesfalls von einer Vakanz ab. Auf jeden Fall ist die günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses erforderlich.

§ 5 - Für die Anwendung der Artikel 3 und 52 des vorliegenden Erlasses werden wissenschaftliche Bedienstete, die Inhaber einer der in § 3 aufgezählten Klassen sind, entsprechend der folgenden Einstufung Staatsbediensteten der Stufe A gleichgestellt:

- Klasse SW1 des vorliegenden Statuts: Klasse A1 des Statuts der Staatsbediensteten,
- Klasse SW2 des vorliegenden Statuts: Klasse A2 des Statuts der Staatsbediensteten,
- Klasse SW3 des vorliegenden Statuts: Klasse A3 des Statuts der Staatsbediensteten,
- Klasse SW4 des vorliegenden Statuts: Klasse A4 des Statuts der Staatsbediensteten.

[Art. 6 § 3 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 6/1 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 kann der Minister bestimmten wissenschaftlichen Bediensteten in Einrichtungen, zu deren ständigen Aufgaben die Pflicht gehört, eine oder mehrere öffentliche Sammlungen von Gegenständen archäologischer, künstlerischer, historischer oder wissenschaftlicher Art zu verwalten, den Zusatztitel Sammlungskurator verleihen.

§ 2 - Ein bestätigter wissenschaftlicher Bediensteter kann auf Vorschlag des Generaldirektors und auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates auf seinen Antrag hin als Sammlungskurator bestellt werden.

Der wissenschaftliche Bedienstete richtet schriftlich einen mit Gründen versehenen Antrag an den Generaldirektor, der ihm eine Empfangsbestätigung aushändigt.

§ 3 - Der Generaldirektor überprüft die Stichhaltigkeit des Antrags anhand des Funktionsblattes des Betroffenen wie in Artikel 35 des vorliegenden Erlasses erwähnt.

Er hört den hierarchischen Vorgesetzten des wissenschaftlichen Bediensteten, der die Bestellung beantragt hat, an. Spätestens am sechzigsten Tag nach Einreichung des Antrags:

— befasst der Generaldirektor den Wissenschaftlichen Rat mit dem zulässigen Antrag und setzt er den wissenschaftlichen Bediensteten schriftlich davon in Kenntnis

— oder setzt er den wissenschaftlichen Bediensteten per Brief von der Unzulässigkeit seines Antrags in Kenntnis.

Der Wissenschaftliche Rat muss seine Stellungnahme binnen sechs Monaten nach seiner Befassung abgeben.

Wenn die Stellungnahme des Rates ungünstig ausfällt, wird der Bedienstete schriftlich vom Generaldirektor in Kenntnis gesetzt.

§ 4 - Der Generaldirektor übermittelt dem Minister den Antrag des wissenschaftlichen Bediensteten zusammen mit der günstigen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates.

Bestellungen, die einem wissenschaftlichen Bediensteten bewilligt werden, gelten rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats, der auf den in § 2 erwähnten Antrag folgt.

§ 5 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter, der seine Funktion nicht mehr ausübt oder dem sie wegen Nichterfüllung vom Wissenschaftlichen Rat entzogen worden ist, verliert automatisch den Titel und das Recht, diesen Titel zu führen und zu verwenden. Die Entscheidung wird auf Antrag des Generaldirektors vom Minister schriftlich festgehalten.]

[Art. 6/1 eingefügt durch Art. 12 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 7 - § 1 - Wissenschaftliche Bedienstete haben ein wissenschaftliches Dienstalter.

§ 2 - Bei der Berechnung dieses Dienstalters wird Folgendes berücksichtigt:

1. die Dauer der vom wissenschaftlichen Bediensteten im Stand des aktiven Dienstes erbrachten Leistungen seit seinem Dienstantritt als Mitglied des wissenschaftlichen Personals einer der Einrichtungen,

2. die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit des wissenschaftlichen Bediensteten vor seinem Dienstantritt in den in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen, sofern diese Tätigkeit ausgeübt wurde:

— entweder im Rahmen eines akademischen oder wissenschaftlichen Statuts, das von einer öffentlichen Behörde eines Staates, der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt ist,

— oder im Rahmen eines Auftrags für Rechnung einer vorerwähnten öffentlichen Behörde im Interesse der Wissenschaft, der Kultur oder des Hochschulunterrichts, auch wenn der wissenschaftliche Bedienstete von der betreffenden öffentlichen Behörde in den Stand der Inaktivität versetzt worden ist.

Der Ausschuss entscheidet, ob eine derartige vorhergehende Tätigkeit eines wissenschaftlichen Bediensteten als wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten kann, und bestimmt infolgedessen die Dauer, die als wissenschaftliches Dienstalter berücksichtigt werden kann,

3. die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit des wissenschaftlichen Bediensteten vor seinem Dienstantritt in den in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen, außer in den in Nr. 2 erwähnten Fällen, sofern bei der Anwerbung eine vorhergehende wissenschaftliche Erfahrung verlangt worden ist. Der Ausschuss entscheidet einerseits, ob die vorhergehende Erfahrung eines Bewerbers als wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten kann, und andererseits, ob diese Erfahrung der bei der Anwerbung verlangten Erfahrung entspricht. Er bestimmt infolgedessen die Dauer der vorhergehenden Erfahrung, die als wissenschaftliches Dienstalter berücksichtigt werden kann. Die Dauer der auf diese Weise bestimmten wissenschaftlichen Tätigkeit wird vollständig als wissenschaftliches Dienstalter berücksichtigt, es sei denn, im Bewerberauftrag war hinsichtlich der Anforderung einer vorhergehenden wissenschaftlichen Erfahrung eine Höchstdauer festgelegt worden; in diesem Fall wird die berücksichtigte Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit entsprechend verringert.

§ 3 - Die Dauer der als Inhaber einer Funktion mit Teilzeitbeschäftigung erbrachten Leistungen wird entsprechend berechnet.

§ 4 - Für wissenschaftliche Bedienstete, denen erlaubt ist, verkürzte Leistungen zu erbringen, wird das wissenschaftliche Dienstalter gemäß den Bestimmungen berechnet, anhand deren das allgemeine Dienstalter von Staatsbediensteten, denen erlaubt ist, Leistungen in einer selben Regelung zu erbringen, festgelegt wird.

§ 5 - Wissenschaftliche Bedienstete im Stand der Inaktivität, die wissenschaftliche Tätigkeiten in einem Rahmen ausüben, der mit ihrem Stand vereinbar ist, können bei Wiederaufnahme ihrer Funktion beim Ausschuss die Anerkennung dieser wissenschaftlichen Tätigkeit als wissenschaftliches Dienstalter beantragen.

Sie richten ihren Antrag an den Generaldirektor, der den Ausschuss befasst.

Der Ausschuss entscheidet einerseits, ob die betreffende Tätigkeit als wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten kann, und andererseits, ob diese Tätigkeit eine Verbindung mit der Funktion des wissenschaftlichen Bediensteten in der Einrichtung aufweist. Er bestimmt infolgedessen die Dauer der betreffenden Tätigkeit, die als wissenschaftliches Dienstalter berücksichtigt werden kann.

Der Beschluss des Ausschusses gilt rückwirkend ab dem Tag des Antrags.

KAPITEL 3 — Auswahl, Anwerbung und Bestätigung von wissenschaftlichen Bediensteten

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 - § 1 - Niemand darf in einer Stelle des wissenschaftlichen Personals angeworben werden, wenn er nicht folgende Zulassungsbedingungen erfüllt:

1. Belgier sein, wenn die auszuübende Funktion eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt oder die Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates beinhaltet, oder in den anderen Fällen Belgier oder Bürger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein,
2. die zivilen und politischen Rechte besitzen,
3. den Milizgesetzen genügen,
4. einer den Anforderungen der Funktion entsprechenden Führung sein,
5. Inhaber eines Abschlussdiploms sein, das in der Liste der Diplome und Studienzeugnisse aufgeführt ist, die für den Zugang zu Stufe A in Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, wie in Anlage 1 des Statuts der Staatsbediensteten festgelegt. Für die Anwendung der vorerwähnten Anlage ist unter "geschäftsführendem Verwalter des Auswahlbüros der Föderalverwaltung" der Präsident des Ausschusses zu verstehen,
6. den besonderen Fähigkeiten und Anforderungen entsprechen, die in dem in Artikel 9 des vorliegenden Erlasses erwähnten Funktionsprofil bestimmt sind.

§ 2 - Niemand darf in der Eigenschaft als wissenschaftlicher Bediensteter bestätigt werden, wenn er nicht folgende Bedingungen erfüllt:

1. den in § 1 bestimmten Zulassungsbedingungen genügen,
2. die in Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels bestimmte Auswahl bestehen,
3. das in Abschnitt 4 erwähnte Praktikum erfolgreich abschließen oder die in Abschnitt 5 erwähnte Probezeit bestehen, je nachdem ob der Bedienstete in der Klasse SW1 oder direkt in einer der Klassen SW2 bis SW4 angeworben wird.

Abschnitt 2 — Auswahl

Art. 9 - § 1 - Bei Vakanz erstellt der Ausschuss ein Profil der zu vergebenden Funktion. Der Generaldirektor teilt dem Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben mit über die Anzahl der Anwerbungen, die pro Klasse in Erwägung gezogen werden können, und die Haushaltsmittel, die der Einrichtung gemäß ihrem Personalplan und ihrer Personalhaushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

§ 2 - Das Funktionsprofil wird gemäß dem Muster erstellt, das der für die Wissenschaftspolitik zuständige Minister festgelegt hat. In diesem Profil ist mindestens Folgendes angegeben:

1. Tätigkeitsgruppe, der die zu vergebende Funktion angehört, und gegebenenfalls, ob die Anwerbung direkt in einer der Klasse SW1 übergeordneten Klasse erfolgen wird, mit Angabe der betreffenden Klasse/der betreffenden Klassen,
2. Funktionsbeschreibung und insbesondere vom Funktionsinhaber zu erfüllende Hauptaufgaben,
3. Profil der erforderlichen Kompetenzen und insbesondere Ausbildungen, Diplome, Kenntnisse, Fähigkeiten, Spezialisierungen oder Erfahrung, die spezifisch verlangt werden. Findet die Anwerbung direkt in einer der Klassen SW2 bis SW4 statt, müssen diese spezifischen Anforderungen zumindest die Sonderbedingungen enthalten, die gemäß den Bestimmungen von Kapitel 5 für das aufeinander folgende Aufsteigen in diese Klasse durch Beförderung gelten, wobei das verlangte wissenschaftliche Dienstalter nur aus vorhergehenden wissenschaftlichen Tätigkeiten bestehen kann, die außerhalb der Einrichtung verrichtet wurden und gemäß Artikel 7 § 2 Nr. 2 und 3 als wissenschaftliches Dienstalter berücksichtigt werden.

§ 3 - Der Ausschuss übermittelt dem Präsidenten das Funktionsprofil für den Bewerberaufruf. Im Falle einer direkten Anwerbung in einer der Klassen SW2 bis SW4 begründet er die Tätigkeitsgruppe und die gewählte Anwerbkategorie in einer besonderen Stellungnahme.

Art. 10 - Der Bewerberaufruf erfolgt durch eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt*.

In dieser Bekanntmachung wird für jede Einrichtung Folgendes angegeben:

1. vakante Stelle(n),
2. Zulassungsbedingungen,
3. gemäß Artikel 9 des vorliegenden Erlasses erstelltes Funktionsprofil,
4. Frist und Form für das Einreichen der Bewerbungen und vorzulegende Schriftstücke,
5. gegebenenfalls jegliche zweckdienliche Information über Auswahl, Anwerbung oder Laufbahn.

Der Bewerberaufruf wird vom Präsidenten festgelegt.

Art. 11 - § 1 - Der Ausschuss bestimmt unter den zulässigen Bewerbungen die Bewerber, die er für die zu vergebende Funktion als am besten geeignet hält. Die Anzahl der so ausgewählten Bewerber darf nicht mehr als fünf pro vakante Stelle wie in der in Artikel 10 erwähnten Bekanntmachung vermerkt betragen. Nur diese Bewerber werden aufgefordert, vor dem Ausschuss zu erscheinen, und werden in der in Artikel 12 des vorliegenden Erlasses erwähnten Einstufung aufgenommen.

Der Ausschuss fasst den in Absatz 1 erwähnten Beschluss auf der Grundlage der von den Bewerbern übermittelten Akte. Er entscheidet insbesondere, ob Befähigungsnachweise, Verdienste und Erfahrung der Bewerber den bei der Anwerbung gestellten Anforderungen genügen.

Wenn der Ausschuss es für nötig hält, kann er die Bewerber auffordern, jegliche zusätzliche Prüfung abzulegen, die er im Hinblick auf die Beurteilung ihrer Eignung für die zu vergebende Funktion bestimmt. Er organisiert eine Prüfung, deren Thema eine nützliche Verbindung mit dem festgelegten Funktionsprofil aufweisen muss. Die Bewerber werden per Brief, in dem Datum, Ort und Thema der Prüfung vermerkt sind, unterrichtet. Diese Prüfung darf frühestens am zehnten Werktag nach dem Datum des vorerwähnten Briefs stattfinden. Bewerber, die nicht erscheinen, werden automatisch vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 2 - Der Ausschuss hält seine Beschlussfassung in einem Protokoll fest, das mindestens Folgendes enthält:

1. Verteilung der Bewerber auf zwei Listen, je nachdem, ob sie gemäß § 1 ausgewählt wurden oder nicht,
2. Begründung dieser Verteilung für jeden Bewerber,
3. Bericht über die Abstimmung.

§ 3 - Ist der Ausschuss der Ansicht, dass kein Bewerber über die erforderlichen Fähigkeiten für die zu vergebende Funktion verfügt, erstellt er ein mit Gründen versehenes Protokoll über den Abschluss des Auswahlverfahrens und leitet es dem Präsidenten zu.

§ 4 - Die Bewerber werden - jeder für sich - durch ein vom Präsidenten des Ausschusses versendetes Einschreiben vom Beschluss, den der Ausschuss gemäß vorliegendem Artikel gefasst hat, und der dazugehörigen Begründung in Kenntnis gesetzt.

§ 5 - Vor der in § 2 erwähnten Beschlussfassung leitet der Präsident des Ausschusses dem zuständigen Führungsdienst Personal und Organisation die Unterlagen zu, die jeder Bewerber zur Rechtfertigung seiner Befähigungsnachweise, Verdienste und vorhergehenden wissenschaftlichen Tätigkeiten eingereicht hat. Der betreffende Dienst untersucht diese Unterlagen und prüft insbesondere ihre Ordnungsmäßigkeit. Er leitet seine Stellungnahme dem Präsidenten des Ausschusses zu.

Art. 12 - § 1 - Gemäß Artikel 11 ausgewählte Bewerber werden per Brief, in dem Datum und Ort der Anhörung vermerkt sind, aufgefordert, vor dem Ausschuss zu erscheinen. Diese Anhörung darf frühestens am zehnten Werktag ab dem Datum des vorerwähnten Briefs stattfinden. Bewerber, die nicht erscheinen, werden automatisch vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen und dürfen nicht in der weiter unten erwähnten Einstufung aufgenommen werden.

Ein Bewerber, der nicht zu der in vorhergehendem Absatz erwähnten Anhörung erschienen ist und einen rechtmäßigen Grund geltend machen kann, kann binnen zehn Tagen ab dem Datum der vorerwähnten Anhörung beantragen, dennoch vom Ausschuss angehört zu werden. Er richtet seinen mit Gründen versehenen Antrag an den Präsidenten des Ausschusses, der den angeführten Grund beurteilt. Gegebenenfalls lädt der Präsident des Ausschusses den betreffenden Bewerber unter den Bedingungen wie in vorhergehendem Absatz erwähnt vor.

§ 2 - Nachdem der Ausschuss alle Bewerber angehört hat, erstellt er eine mit Gründen versehene Einstufung. Der Ausschuss hält seine Beschlussfassung in einem Protokoll fest, das mindestens Folgendes enthält:

1. Einstufung der Bewerber,
2. Begründung der Reihenfolge der Einstufung jedes Bewerbers,
3. Bericht über die Abstimmung,
4. gegebenenfalls Dauer der vorhergehenden wissenschaftlichen Tätigkeit, die für die Berechnung des wissenschaftlichen Dienstalters gemäß Artikel 7 § 2 Nr. 2 und 3 berücksichtigt werden kann,
5. im Falle der direkten Anwerbung in einer der Klassen SW2 bis SW4, Feststellung, dass die Bewerber alle Sonderbedingungen erfüllen, die gemäß den Bestimmungen von Kapitel 5 in der betreffenden Tätigkeitsgruppe für das aufeinander folgende Aufsteigen in die betreffende Klasse durch Beförderung gelten, wobei das verlangte wissenschaftliche Dienstalter ausschließlich aus dem gemäß der vorerwähnten Nummer 4 anerkannten Dienstalter bestehen darf.

§ 3 - In vorliegendem Artikel erwähnte Bewerber werden - jeder für sich - durch ein vom Präsidenten des Ausschusses versendetes Einschreiben von der Einstufung und der dazugehörigen Begründung in Kenntnis gesetzt.

Art. 13 - In den Artikeln 11 und 12 erwähnte Einschreiben enthalten mindestens Folgendes:

1. Beschluss des Ausschusses und seine Gründe. Dem Bewerber wird nur das, was ihn persönlich betrifft, mitgeteilt,
2. Hinweis für einen Bewerber, der sich benachteiligt fühlt, dass er binnen zehn Werktagen ab der Notifizierung beim Präsidenten des Ausschusses schriftlich Beschwerde einreichen und gegebenenfalls eine Anhörung durch den Ausschuss beantragen kann,
3. Teil des Protokolls der Versammlung des Ausschusses, der sich auf den betreffenden Beschluss bezieht.

Art. 14 - § 1 - Der Bewerber reicht seine Beschwerde per Einschreiben ein. Er führt darin seine Gründe an. Wenn er eine Anhörung beantragt, erscheint er persönlich: er kann sich weder beistehen noch vertreten lassen.

Wenn der Bewerber, obwohl er ordnungsgemäß vorgeladen worden ist, ohne triftigen Entschuldigungsgrund abwesend ist, wird das Verfahren als abgeschlossen angesehen, was ihn betrifft. Der Ausschuss beurteilt souverän die Stichhaltigkeit des vom Bewerber vorgebrachten Entschuldigungsgrunds.

Selbst wenn der Bewerber einen triftigen Entschuldigungsgrund geltend machen kann, befindet der Ausschuss auf der Grundlage der schriftlichen Beschwerde, sobald die Beschwerde Gegenstand einer zweiten Sitzung ist.

§ 2 - Der Beschluss des Ausschusses über die Beschwerde, die hinsichtlich des in Artikel 11 erwähnten Beschlusses eingereicht wurde, wird nur dem betreffenden Bewerber notifiziert.

§ 3 - Wenn der Ausschuss seinen in Artikel 12 erwähnten Beschluss nach der Untersuchung der Beschwerde nicht ändert, wird dieser Beschluss nur dem Bewerber, der Beschwerde eingereicht hat, notifiziert.

Erstellt der Ausschuss jedoch eine neue Einstufung, wird diese allen Bewerbern, die ihre Bewerbung gültig eingereicht haben, per Einschreiben notifiziert.

Fühlt erneut ein Bewerber sich benachteiligt, kann er gemäß demselben Verfahren schriftlich Beschwerde einreichen.

Nach erneuter Beratung und Beschlussfassung notifiziert der Ausschuss allen Bewerbern, die ihre Bewerbung gültig eingereicht haben, die endgültige Einstufung und übermittelt sie dem zuständigen Minister.

Art. 15 - Die gemäß den vorhergehenden Artikeln vom Ausschuss festgelegte Einstufung gilt bis zum ersten Tag des Monats nach Dienstantritt eines Bewerbers gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3.

Sie wird dem Minister auf Initiative des Präsidenten des Ausschusses mitgeteilt.

Abschnitt 3 — Anwerbung

Art. 16 - § 1 - Bewerber werden in einer Stelle der im betreffenden Bewerberaufruf erwähnten Klasse angeworben.

Sie werden in der Reihenfolge der Einstufung und in den Grenzen der im Bewerberaufruf erwähnten vakanten Stellen vom Minister ernannt:

— entweder in der Eigenschaft als Praktikant, wenn die Anwerbung in der Klasse SW1 stattfindet. Sie führen den Titel "Assistent-Praktikant" und absolvieren das in Abschnitt 4 erwähnte Praktikum,

— oder in der Eigenschaft als wissenschaftlicher Bediensteter in Probezeit, wenn die Anwerbung direkt in einer der Klassen SW2 bis SW4 erfolgt. Sie führen den Titel, der der betreffenden Klasse entspricht, und absolvieren die in Abschnitt 5 erwähnte Probezeit.

Sie werden vom Minister der im betreffenden Bewerberauftrag erwähnten Tätigkeitsgruppe zugewiesen.

In der Ernennungsurkunde wird das wissenschaftliche Dienstalter vermerkt, das vor Dienstantritt in der Einrichtung erworben wurde und das gemäß Artikel 7 des vorliegenden Statuts vom Praktikanten oder wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit geltend gemacht werden kann.

§ 2 - Der Generaldirektor fordert die gemäß § 1 angeworbenen Bewerber per Brief auf, die Funktion anzutreten, um die sie sich beworben haben.

§ 3 - Praktikanten und wissenschaftliche Bedienstete in Probezeit müssen in dieser Eigenschaft mit Genuss all ihrer wissenschaftlichen und finanziellen Rechte spätestens am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat der in § 2 erwähnten Notifizierung ihren Dienst antreten.

Wenn ein Bewerber in Anwendung der in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden Bestimmungen bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften oder einer Einrichtung, die durch oder aufgrund eines der Verträge zur Regelung der Gemeinschaften geschaffen wurde, eine Kündigungsfrist ableisten muss, wird die in Absatz 1 festgelegte Frist bis zum ersten Tag des Monats nach dem Tag, an dem die Kündigungsfrist abläuft, verlängert.

Wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, kann der Generaldirektor die in Absatz 1 festgelegte Frist spätestens vor deren Ablauf einmal verlängern. Er teilt dem betreffenden Bewerber, gegebenenfalls in der in § 2 erwähnten Notifizierung, die Dauer der Verlängerung mit und setzt den Präsidenten des Ausschusses und den zuständigen Führungsdienst Personal und Organisation von seinem Beschluss und der diesbezüglichen Begründung in Kenntnis. Der betreffende Praktikant oder wissenschaftliche Bedienstete in Probezeit muss in dieser Eigenschaft mit Genuss all seiner wissenschaftlichen und finanziellen Rechte spätestens am ersten Tag des Monats nach Ablauf der gewährten Verlängerung seinen Dienst antreten.

Absatz 1 beeinträchtigt nicht die Bestimmungen über die Erbringung bestimmter militärischer Leistungen in Friedenszeiten und von Diensten beim Zivilschutz oder von gemeinnützigen Aufgaben in Anwendung der am 20. Februar 1980 koordinierten Gesetze zur Festlegung des Statuts der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen.

Hält der Bewerber eine der weiter oben erwähnten Fristen nicht ein, wird das Anwendungsverfahren als abgeschlossen angesehen, was ihn betrifft.

Abschnitt 4 — Praktikum

Art. 17 - § 1 - Das Praktikum dauert zwei Jahre.

Es kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Praktikant außergewöhnliche dienstbezogene Umstände geltend machen kann und auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses.

Der Praktikant richtet seinen mit Gründen versehenen Verlängerungsantrag spätestens zwei Monate vor Ende des in Absatz 1 erwähnten Praktikumszeitraums an den Generaldirektor. Der Generaldirektor befasst sofort den Ausschuss; der Ausschuss hört den Praktikanten und den gemäß Artikel 18 des vorliegenden Erlasses bestimmten Aufsicht führenden wissenschaftlichen Bediensteten an, bevor er eine Stellungnahme abgibt.

Der Ausschuss übermittelt dem Minister den Verlängerungsantrag und seine mit Gründen versehene Stellungnahme. Er vermerkt in seiner Stellungnahme die Fristen, in denen die in den Artikeln 18 § 1 und 20 erwähnten Berichte erstellt werden müssen, und das Datum, an dem der Praktikant die in Artikel 18 § 4 erwähnte Verpflichtung erfüllt haben muss.

§ 2 - Für die Berechnung der Dauer des absolvierten Praktikums werden alle Zeiträume, in denen der Praktikant im aktiven Dienst ist, berücksichtigt.

Abwesenheiten, die eintreten, nachdem der Praktikant bereits an dreißig Werktagen hintereinander oder auf mehrere Male verteilt abwesend war, werden nicht berücksichtigt, selbst wenn er im aktiven Dienst ist.

Nicht berücksichtigt bei der Berechnung dieser Abwesenheitstage werden:

1. Jahresurlaub,
2. Urlaub, der in Anwendung der Artikel 81 §§ 1 und 2 und 82 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, gewährt wird,
3. Urlaub, der in den Artikeln 14, 15, 15bis und 20 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten erwähnt ist.

§ 3 - Außer in den in § 2 Absatz 3 aufgeführten Fällen führen Abwesenheiten, die eintreten, nachdem der Praktikant an dreißig Werktagen hintereinander oder auf mehrere Male verteilt abwesend war, zu einer Aussetzung des Praktikums.

In diesem Fall behält der Betreffende seine Eigenschaft als Praktikant und wird sein administrativer Stand gemäß den Verordnungsbestimmungen, die auf ihn Anwendung finden, festgelegt.

§ 4 - Der Praktikant nimmt für die Berechnung seines wissenschaftlichen Dienstalters seinen Rang am Datum des Beginns seines Praktikums ein. Wenn der Dienstantritt aufgeschoben worden ist, weil eine Untersuchung erforderlich war, um zu ermitteln, ob der Praktikant einer der auszuübenden Funktion entsprechenden Führung ist, und wenn er in seiner Einrichtung von einem oder mehreren unter ihm eingestuften Bewerbern derselben Auswahl überholt worden ist, nimmt er seinen Rang jedoch an dem Datum ein, an dem dieser Bewerber oder der von ihnen am besten eingestufte Bewerber sein Praktikum begonnen hat.

§ 5 - Für die Berechnung der Praktikumsdauer werden nicht berücksichtigt:

1. vollständige Kalendermonate, während deren es dem Praktikanten, der Reserveoffizier ist, erlaubt war, in Anwendung des Gesetzes vom 1. März 1958 über das Statut der Berufs- und Reserveoffiziere in einem Verband der Streitkräfte zu dienen,
2. vollständige Kalendermonate, während deren der Praktikant in Anwendung des Ministeriellen Erlasses vom 13. Juli 1964 zur Festlegung der Dauer der freiwilligen Verpflichtungen und Neuverpflichtungen in Friedenszeiten freiwillige Leistungen bei den Streitkräften verrichtet,
3. vollständige Kalendermonate, während deren der Praktikant, der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen ist, seine Dienstzeit absolviert, und vollständige Kalendermonate der Wiedereinberufungen aus Disziplinargründen, in Anwendung der am 20. Februar 1980 koordinierten Gesetze zur Festlegung des Statuts der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen.

Während der weiter oben erwähnten Zeiträume hat der Praktikant kein Anrecht auf Gehalt, er behält jedoch sein Anrecht auf Aufsteigen in seiner Gehaltstabelle.

Art. 18 - § 1 - Der Generaldirektor bestimmt einen wissenschaftlichen Bediensteten, der mindestens die Klasse SW2 erreicht hat und damit beauftragt wird, den Praktikanten zu beaufsichtigen.

Der Aufsicht führende wissenschaftliche Bedienstete erstellt die Praktikumsberichte.

Alle drei Monate wird ein Zwischenbericht erstellt.

Der Aufsicht führende wissenschaftliche Bedienstete erstellt vor Ende des zweiundzwanzigsten Praktikumsmonats einen Bericht über den gesamten bis dahin absolvierten Praktikumszeitraum.

Die Berichte werden dem Praktikanten zugeleitet, der seine etwaigen Bemerkungen hinzufügt. Sie werden seiner Personalakte beigefügt.

§ 2 - Bei Dienstantritt übergibt der Generaldirektor dem Praktikanten dessen persönliches Funktionsblatt, das gemäß Artikel 35 des vorliegenden Erlasses erstellt wurde. Der Aufsicht führende wissenschaftliche Bedienstete nimmt am Funktionsgespräch teil.

§ 3 - Der Generaldirektor bestimmt im Einvernehmen mit dem Aufsicht führenden wissenschaftlichen Bediensteten eventuelle Ausbildungstätigkeiten, an denen der Praktikant teilnehmen muss.

§ 4 - Der Praktikant muss eine Praktikumsabschlussarbeit verfassen. Das Thema wird bei Dienstantritt in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Generaldirektor und dem Aufsicht führenden wissenschaftlichen Bediensteten bestimmt und muss eine Verbindung mit der Funktion aufweisen, für die der wissenschaftliche Bedienstete angeworben worden ist.

Vor Ende des zweiundzwanzigsten Praktikumsmonats übermittelt der Praktikant seine Praktikumsabschlussarbeit dem Generaldirektor, der sie der Personalakte des Praktikanten beifügt.

Art. 19 - Wird nacheinander in zwei Zwischenberichten des Aufsicht führenden wissenschaftlichen Bediensteten angegeben, dass der Praktikant sich nicht in die Tätigkeit hineinfindet oder sich nicht zufriedenstellend entwickelt, muss auf Antrag des Generaldirektors der Ausschuss zusammentreten.

Der Ausschuss hört den Praktikanten und den Aufsicht führenden wissenschaftlichen Bediensteten an. Auf der Grundlage dieser Anhörung und der Unterlagen, die der Personalakte des Praktikanten beigefügt wurden, bewertet der Ausschuss die Tätigkeit des Praktikanten und beschließt über das weitere Vorgehen hinsichtlich des Praktikums.

Der Ausschuss kann:

1. entweder die Fortführung des Praktikums erlauben. Er erteilt Empfehlungen, die für die Absolvierung des Praktikums nützlich sind,

2. oder dem Minister einen mit Gründen versehenen Entlassungsvorschlag vorlegen.

Dem vom Minister entlassenen Praktikanten wird eine Kündigungsfrist eingeräumt, die der in seinem Fall für den Erhalt von Arbeitslosengeld geforderten Mindestdauer entspricht. Wenn er am Tag des Beginns dieser Kündigungsfrist arbeitsunfähig ist oder es im Laufe dieser Frist wird, steht ihm im ersten Fall eine Gehaltszahlung während sechs Monaten zu und im zweiten Fall während des Zeitraums, der notwendig ist, um die im Rahmen der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, Zweig Entschädigungen, vorgesehene Wartezeit zu erfüllen.

Art. 20 - § 1 - Der Praktikant erstellt vor Ende des zweiundzwanzigsten Praktikumsmonats einen Bericht über seine Tätigkeiten während des gesamten bis dahin absolvierten Praktikumszeitraums. Er übermittelt diesen Bericht dem Generaldirektor, der ihn der Personalakte des Praktikanten beifügt.

§ 2 - Wenn der wissenschaftliche Bedienstete, der den Praktikanten beaufsichtigt, nicht dessen hierarchischer Vorgesetzter ist, muss Letzterer vor Ende des zweiundzwanzigsten Praktikumsmonats einen Bericht über den gesamten bis dahin absolvierten Praktikumszeitraum erstellen. Er leitet diesen Bericht dem Praktikanten zu, der seine etwaigen Bemerkungen hinzufügt. Der Bericht wird der Personalakte des Praktikanten beigefügt.

Art. 21 - § 1 - Vor Ende des Praktikumszeitraums bewertet der Ausschuss den Praktikanten auf der Grundlage der Unterlagen, die dessen Personalakte beigefügt wurden, und einer Anhörung des Praktikanten, des Aufsicht führenden wissenschaftlichen Bediensteten und gegebenenfalls des in Artikel 20 § 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten Bediensteten.

Der Ausschuss gibt nach Beratung eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den Fähigkeiten und Verdiensten des Praktikanten ab. In dieser Stellungnahme werden die Qualität der Produktion oder der wissenschaftlichen Tätigkeit, die dessen Personalakte beigefügt werden, einschließlich der Praktikumsabschlussarbeit, die Art und Weise, wie er die ihm anvertrauten Aufgaben erfüllt hat, sein Einsatz hinsichtlich der Zielsetzungen der Einrichtung und seine Eingliederung innerhalb dieser Einrichtung berücksichtigt. Sie umfasst die Endnote "günstig" oder "ungenügend".

Einem Praktikanten wird auf jeden Fall die Note "ungenügend" erteilt, wenn er der in Artikel 18 § 4 erwähnten Verpflichtung nicht nachgekommen ist und für die Erfüllung dieser Verpflichtung keine Verlängerung des Praktikums gemäß Artikel 17 § 1 Absatz 2 vorgesehen werden kann.

Die mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses wird dem Minister mit einem Bestätigungs- oder Entlassungsvorschlag übermittelt.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 17 § 1 kann die in § 1 erwähnte Bewertung auf Antrag des Praktikanten und mit Zustimmung des Aufsicht führenden wissenschaftlichen Bediensteten ab dem zwölften Praktikumsmonat jederzeit vorgenommen werden, sofern die in Artikel 18 § 4 des vorliegenden Erlasses erwähnte Praktikumsabschlussarbeit der Personalakte des Praktikanten spätestens zum Zeitpunkt seines Antrags beigefügt wurde.

Der Praktikant richtet seinen Antrag, der vom Aufsicht führenden wissenschaftlichen Bediensteten mit dem Vermerk seines Einverständnisses unterzeichnet worden ist, an den Generaldirektor.

In den Artikeln 18 § 1 Absatz 4 und 20 erwähnte Berichte müssen in dem Monat, in dem der Praktikant den Antrag stellt, erstellt und seiner Personalakte beigefügt werden, wobei sie sich auf den gesamten bis zum Tag der Beantragung absolvierten Praktikumszeitraum beziehen müssen.

Der Ausschuss wird sofort nach Hinterlegung der in vorhergehendem Absatz erwähnten Berichte einberufen. Er bewertet den Praktikanten gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 1.

Der Ausschuss kann:

1. entweder gemäß den Bestimmungen von § 1 eine endgültige Stellungnahme zu den Fähigkeiten und Verdiensten des Praktikanten abgeben und dem Minister einen Bestätigungsvorschlag vorlegen

2. oder die Fortsetzung des Praktikums unter den in vorliegendem Abschnitt vorgesehenen Bedingungen beschließen, jedoch mit Ausnahme der in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Möglichkeit.

Art. 22 - Ein Praktikant, der als Endbewertung die Note "ungenügend" erhalten hat, wird vom Minister auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Ausschusses entlassen.

Unbeschadet der bei Entlassung wegen körperlicher Untauglichkeit geltenden Bestimmungen wird dem Praktikanten eine Kündigungsfrist eingeräumt, die der in seinem Fall für den Erhalt von Arbeitslosengeld geforderten Mindestdauer entspricht. Wenn er am Tag des Beginns dieser Kündigungsfrist arbeitsunfähig ist oder es im Laufe dieser Frist wird, steht ihm im ersten Fall eine Gehaltszahlung während sechs Monaten zu und im zweiten Fall während des Zeitraums, der notwendig ist, um die im Rahmen der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, Zweig Entschädigungen, vorgesehene Wartezeit zu erfüllen.

Art. 23 - Ein schwerwiegender Fehler während oder anlässlich des Praktikums kann zur fristlosen Entlassung des Praktikanten, der sich daran schuldig macht, führen. Der Betreffende muss vorher vom Generaldirektor angemahnt und vom Direktionsrat angehört werden.

Die Entlassung wird vom Minister auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Direktionsrates ausgesprochen.

Art. 24 - Der für die Wissenschaftspolitik zuständige Minister legt die allgemeinen Grundsätze des Praktikums gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts fest. Er legt diesbezüglich praktische Modalitäten und insbesondere die Muster der zu diesem Zweck erforderlichen Unterlagen fest.

Abschnitt 5 — Probezeit

Art. 25 - § 1 - Die Probezeit dauert ein Jahr.

Sie kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn der wissenschaftliche Bedienstete in Probezeit außergewöhnliche dienstbezogene Umstände geltend machen kann und auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses.

Der wissenschaftliche Bedienstete in Probezeit richtet seinen mit Gründen versehenen Verlängerungsantrag spätestens zwei Monate vor Ende der in Absatz 1 erwähnten Probezeit an den Generaldirektor. Der Generaldirektor befasst sofort den Ausschuss; der Ausschuss hört den wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit und seinen hierarchischen Vorgesetzten an, bevor er eine Stellungnahme abgibt.

Der Ausschuss übermittelt dem Minister den Verlängerungsantrag und seine mit Gründen versehene Stellungnahme. Er vermerkt in seiner Stellungnahme die Fristen, in denen die in Artikel 26 §§ 2 und 3 erwähnten Berichte erstellt werden müssen.

§ 2 - Die Bestimmungen von Artikel 17 §§ 2 bis 5 des vorliegenden Erlasses sind auf die Probezeit entsprechend anwendbar.

Art. 26 - § 1 - Bei Dienstantritt übergibt der Generaldirektor dem wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit dessen persönliches Funktionsblatt, das gemäß Artikel 35 des vorliegenden Erlasses erstellt wurde. Darin bestimmt er im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit, welche Ziele vor Ende der Probezeit zu erreichen sind.

§ 2 - Der hierarchische Vorgesetzte des wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit erstellt Berichte über den Verlauf der Probezeit. Die Berichte werden am Ende des vierten, des achten und des elften Probezeitmonats erstellt.

Der letzte Bericht enthält eine Bewertung der gesamten bis dahin absolvierten Probezeit.

Die Berichte werden dem wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit zugeleitet, der seine etwaigen Bemerkungen hinzufügt. Sie werden seiner Personalakte beigefügt.

§ 3 - Der wissenschaftliche Bedienstete in Probezeit erstellt vor Ende des elften Probezeitmonats einen Bericht über seine Tätigkeiten während der gesamten bis dahin absolvierten Probezeit. Er übermittelt diesen Bericht dem Generaldirektor, der ihn der betreffenden Personalakte beifügt.

Art. 27 - Vor Ende der Probezeit bewertet der Ausschuss den wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit auf der Grundlage der Unterlagen, die dessen Personalakte beigefügt wurden, und einer Anhörung des wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit und seines hierarchischen Vorgesetzten.

Der Ausschuss gibt nach Beratung eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den Fähigkeiten und Verdiensten des wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit ab. In dieser Stellungnahme werden die Qualität der Produktion oder der wissenschaftlichen Tätigkeit, die der betreffende Bedienstete seit seinem Dienstantritt geleistet hat, sein Einsatz hinsichtlich der Zielsetzungen der Einrichtung, die Qualität der ihm anvertrauten Aufgaben und seine Eingliederung innerhalb dieser Einrichtung berücksichtigt. Sie umfasst die Endnote "günstig" oder "ungenügend".

Die mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses wird dem Minister mit einem Bestätigungs- oder Entlassungsvorschlag übermittelt.

Art. 28 - Die Bestimmungen der Artikel 22 und 23 finden Anwendung auf den wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit.

Art. 29 - Der für die Wissenschaftspolitik zuständige Minister legt die allgemeinen Grundsätze der Probezeit gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts fest. Er legt diesbezüglich praktische Modalitäten und insbesondere die Muster der zu diesem Zweck erforderlichen Unterlagen fest.

Abschnitt 6 — Bestätigung

Art. 30 - Ein Praktikant oder ein wissenschaftlicher Bediensteter in Probezeit, dem die Endnote "günstig" erteilt wurde, wird auf Vorschlag des Ministers von Uns bestätigt und zum "wissenschaftlichen Bediensteten" ernannt. Er wird der im Bewerberauftrag bestimmten Stelle zugewiesen, um die er sich beworben hat.

Der Praktikant führt den Titel eines Assistenten und erhält die erste mit diesem Titel verbundene Gehaltstabelle. Der wissenschaftliche Bedienstete in Probezeit behält den bei der Anwerbung verliehenen Titel und bleibt in der am Tag seiner Bestätigung erworbenen Gehaltstabelle.

Der bestätigte wissenschaftliche Bedienstete gehört weiterhin der Tätigkeitsgruppe an, die der Minister bei dessen Anwerbung bestimmt hat.

Für die Bestimmung seines wissenschaftlichen Dienstalters in der Einrichtung nimmt er seinen Rang am Datum des Beginns seines Praktikums oder seiner Probezeit ein.

In der Bestätigungsurkunde wird das wissenschaftliche Dienstalter aufgenommen, das der wissenschaftliche Bedienstete vor Dienstantritt in der Einrichtung erworben hat und das in seiner Akte in Bezug auf die Ernennung zum Praktikanten oder zum wissenschaftlichen Bediensteten in Probezeit anerkannt wurde.

Art. 31 - § 1 - Der Praktikant oder der wissenschaftliche Bedienstete in Probezeit leistet den Eid bei seiner Bestätigung in der Eigenschaft als wissenschaftlicher Bediensteter.

Für ihn gilt, dass er ab dem Zeitpunkt der Eidesleistung in dieser Eigenschaft seine Funktion angenommen hat.

§ 2 - Der in § 1 vorgesehene Eid wird in dem in Artikel 2 des Dekrets vom 20. Juli 1831 festgelegten Wortlaut geleistet.

§ 3 - Der wissenschaftliche Bedienstete leistet den Eid vor dem Generaldirektor der Einrichtung.

§ 4 - Wenn er es versäumt, den weiter oben vorgeschriebenen Eid zu leisten, wird seine Bestätigung rückwirkend für nichtig erklärt.

KAPITEL 4 — *Bewertung der wissenschaftlichen Bediensteten*

Art. 32 - Die Bewertung ist Pflicht für jeden bestätigten wissenschaftlichen Bediensteten einer Einrichtung, der effektiv im Dienst ist.

Art. 33 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter wird ab seiner Bestätigung alle zwei Jahre bewertet.

Diese Bewertung wird dem wissenschaftlichen Bediensteten anhand eines Bewertungsberichts notifiziert.

Art. 34 - Die Einrichtung führt für jeden wissenschaftlichen Bediensteten im Hinblick auf seine Bewertung eine individuelle Akte.

Diese individuelle Akte enthält:

1. ein Identifikationsblatt mit Namen und Vornamen des Bediensteten und seinem Wohnsitz,
2. ein gemäß Artikel 35 erstelltes persönliches Funktionsblatt,
3. ein Ausbildungsblatt mit Angabe von Diplom(en) und Zeugnis(sen), deren Inhaber der wissenschaftliche Bedienstete ist, und Ausbildungen, an denen er seit seinem Dienstantritt teilgenommen hat,
4. einen zweijährlichen Tätigkeitsbericht, den der zu diesem Zweck vom Generaldirektor bestimmte hierarchische oder funktionelle Vorgesetzte erstellt hat. In diesem Bericht werden günstige und ungünstige Fakten und Feststellungen aufgeführt, die als Argumente für die Bewertung dienen können. Diese Fakten oder Feststellungen dürfen sich nur auf die Ausübung der Funktion beziehen. Bevor der Bericht der individuellen Akte beigefügt wird, muss er vom wissenschaftlichen Bediensteten, der seine etwaigen Bemerkungen hinzufügen darf, abgezeichnet werden,
5. einen zweijährlichen Tätigkeitsbericht, den der wissenschaftliche Bedienstete erstellt. Der Bedienstete legt den Bericht dem in Nr. 4 erwähnten hierarchischen oder funktionellen Vorgesetzten vor, der ihn unterzeichnet und seine etwaigen Bemerkungen hinzufügt, bevor er ihn der individuellen Akte des betreffenden Bediensteten beifügt,

6. den Bewertungsbericht,

7. Unterlagen in Bezug auf Praktikum oder Probezeit, die gemäß Kapitel 3 der Akte beigefügt werden müssen,

8. Anträge auf Beförderung und gemäß Kapitel 5 vom Ausschuss dazu abgegebene Stellungnahmen.

Die individuelle Akte darf keinerlei Empfehlung welcher Art auch immer enthalten.

Ein wissenschaftlicher Bediensteter darf seine individuelle Akte einsehen. Er darf über den Generaldirektor der Akte jegliche Unterlagen beifügen, die im Hinblick auf seine Bewertung durch den Ausschuss nützlich sind.

Art. 35 - § 1 - Für jeden wissenschaftlichen Bediensteten wird ein persönliches Funktionsblatt erstellt.

Es enthält mindestens folgende Angaben:

- Tätigkeitsgruppe und Klasse, denen der wissenschaftliche Bedienstete angehört,
- Hauptaufgaben und/oder spezifische Aufträge, die ihm anvertraut sind, und gegebenenfalls auch jegliche Angaben zu seiner funktionellen und/oder hierarchischen Zuständigkeit über Personalmitglieder der Einrichtung im Hinblick auf die Erfüllung dieser Aufgaben oder Aufträge,
- zu erreichende Ziele und gegebenenfalls auch Fristen, in denen sie erreicht werden müssen.

§ 2 - Das persönliche Funktionsblatt wird bei einem Mitarbeitergespräch in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem wissenschaftlichen Bediensteten und seinem hierarchischen oder funktionellen Vorgesetzten erstellt. Der Generaldirektor ist bei diesem Mitarbeitergespräch anwesend. Er entscheidet bei etwaiger Uneinigkeit.

Jedes Mal, wenn es die Entwicklung der Tätigkeiten des wissenschaftlichen Bediensteten und/oder die Bedürfnisse der Einrichtung erforderlich machen, wird das Funktionsblatt auf dieselbe Weise angepasst oder geändert. Mindestens alle zwei Jahre nach Bewertung des wissenschaftlichen Bediensteten muss gemäß vorliegendem Kapitel ein Mitarbeitergespräch geführt werden.

§ 3 - Der Generaldirektor achtet darauf, dass die Möglichkeiten für den wissenschaftlichen Bediensteten, gemäß den Bestimmungen von Kapitel 5 eine Beförderung zu beantragen, durch den Inhalt des Funktionsblattes nicht eingeschränkt werden.

Für die Tätigkeitsgruppe I verfügen wissenschaftliche Bedienstete, die eine Doktorarbeit vorlegen müssen, über eine Höchstfrist von sechs Jahren, um den Dokortitel zu erlangen. Andernfalls ist Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen nicht mehr auf sie anwendbar.

Der Ausschuss kann die in vorhergehendem Absatz erwähnte Frist auf Antrag des betreffenden wissenschaftlichen Bediensteten verlängern, wenn Letzterer einen außergewöhnlichen Umstand geltend machen kann. Der wissenschaftliche Bedienstete richtet zu diesem Zweck einen mit Gründen versehenen Antrag an den Generaldirektor, der ihn dem Ausschuss vorlegt. Gibt der Ausschuss dem Antrag statt, legt er die Dauer der Verlängerung fest. Der Präsident des Ausschusses setzt den betreffenden Bediensteten und den zuständigen Führungsdienst Personal und Organisation davon in Kenntnis.

Art. 36 - § 1 - Wissenschaftliche Bedienstete werden vom hierarchischen Vorgesetzten bewertet, den der Generaldirektor zu diesem Zweck bestimmt.

Der hierarchische Vorgesetzte fordert den wissenschaftlichen Bediensteten zu einem Bewertungsgespräch auf, das spätestens im Monat nach Ablauf der in Artikel 33 des vorliegenden Erlasses festgelegten Frist stattfinden muss.

Wenn der hierarchische Vorgesetzte es für nötig hält, kann er jegliche Person innerhalb oder außerhalb der betreffenden Einrichtung anhören, deren Stellungnahme für das Bewertungsverfahren des betreffenden wissenschaftlichen Bediensteten relevant ist. Der wissenschaftliche Bedienstete wird von dieser Anhörung in Kenntnis gesetzt.

Nach Prüfung der individuellen Akte und Anhörung des betreffenden wissenschaftlichen Bediensteten erteilt der hierarchische Vorgesetzte die Bewertungsnote "genügend" oder "ungenügend".

Er begründet seine Entscheidung in dem in Artikel 33 des vorliegenden Erlasses erwähnten Bewertungsbericht. Er berücksichtigt insbesondere:

- die Qualität der wissenschaftlichen Tätigkeit, die der wissenschaftliche Bedienstete verrichtet hat, und gegebenenfalls seiner wissenschaftlichen Produktion,

- die Verwirklichung der in seinem persönlichen Funktionsblatt bestimmten Ziele,
- den Einsatz des wissenschaftlichen Bediensteten hinsichtlich der Zielsetzungen seiner Einrichtung und seine Eingliederung innerhalb dieser Einrichtung,
- gegebenenfalls seine Führungsqualitäten und insbesondere die Art und Weise, wie er seine Mitarbeiter motiviert und bewertet,
- seine Erfahrung und sein Dienstalter.

Der Bewertungsbericht wird dem wissenschaftlichen Bediensteten binnen einem Monat ab seiner Anhörung notifiziert.

§ 2 - Wenn der hierarchische Vorgesetzte gemäß dem in § 1 erwähnten Verfahren die Note "ungenügend" erteilt, obliegt es dem Ausschuss, die folgende Bewertung vorzunehmen. Diese Bewertung erfolgt unter den gemäß § 1 festgelegten Bedingungen am Ende des zwölften Monats nach Erteilung der Note "ungenügend".

Der wissenschaftliche Bedienstete und der hierarchische oder funktionelle Vorgesetzte erstellen die in Artikel 34 Absatz 2 Nr. 4 und 5 erwähnten Berichte spätestens im elften Monat nach der Bewertung mit der Note "ungenügend" und legen sie dem Generaldirektor vor, der sie der individuellen Akte beifügt.

§ 3 - Wenn bei der in § 2 erwähnten Bewertung die Note "genügend" erteilt wird, setzt die in Artikel 33 festgelegte Frist ab dem Datum dieser günstigen Bewertung erneut ein.

§ 4 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter, dem bei der in § 2 erwähnten Bewertung die Note "ungenügend" erteilt wird, wird auf Vorschlag des Ministers und auf eine mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses hin vom König wegen Berufsuntauglichkeit entlassen.

Unbeschadet der bei Entlassung wegen körperlicher Untauglichkeit geltenden Bestimmungen wird einem wegen Berufsuntauglichkeit entlassenen wissenschaftlichen Bediensteten eine Entlassungsentschädigung zuerkannt.

Diese Entschädigung entspricht zwölfmal der letzten monatlichen Entlohnung des wissenschaftlichen Bediensteten, wenn er mindestens zwanzig Dienstjahre nachweisen kann, oder acht- beziehungsweise sechsmal dieser Entlohnung, je nachdem ob der wissenschaftliche Bedienstete mindestens zehn oder weniger als zehn Dienstjahre aufweist.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter "Entlohnung" ein Gehalt, einen Lohn oder eine als Gehalt oder Lohn geltende Entschädigung unter Berücksichtigung der Erhöhungen oder Verringerungen aufgrund der Schwankungen des Preisindex. Die zu berücksichtigende Entlohnung ist die Entlohnung, die für Vollzeitleistungen geschuldet wird.

Art. 37 - Wenn ein wissenschaftlicher Bediensteter der Endnote der ihm erteilten Bewertung nicht zustimmen kann, ist es ihm gestattet, in Bezug auf Form und Inhalt den in Artikel 53 des vorliegenden Erlasses erwähnten interministeriellen Berufungsrat zu befragen.

Der ordnungsgemäß mit Gründen versehene Widerspruch muss per Einschreiben binnen zehn Tagen ab Notifizierung der Bewertung eingelegt werden. Er hat aufschiebende Wirkung.

Der interministerielle Berufungsrat befindet über den Widerspruch auf der Grundlage der individuellen Akte, die der Generaldirektor ihm auf erstes Verlangen übermittelt hat, und einer Anhörung des wissenschaftlichen Bediensteten und seines hierarchischen oder funktionellen Vorgesetzten. Er kann jegliche andere Person seiner Wahl anhören, wenn er es für nötig hält.

Der wissenschaftliche Bedienstete wird per Einschreiben vorgeladen. Seine Anhörung darf frühestens zehn Werktage ab vorerwähntem Brief stattfinden. Er erscheint persönlich und kann seine Anmerkungen geltend machen. Er darf sich für seine Verteidigung von einer Person seiner Wahl beistehen lassen.

Der Präsident des interministeriellen Berufungsrates beurteilt souverän die Zulässigkeit des Widerspruchs. Er erklärt insbesondere leichfertige und schikanöse Widersprüche für unzulässig. Unzulässigkeitsbeschlüsse müssen ordnungsgemäß mit Gründen versehen werden.

Ein Beschluss des interministeriellen Berufungsrates, durch den der Beschluss des Ausschusses aufgehoben wird, gilt rückwirkend bis zum Tag des aufgehobenen Beschlusses.

Beschlüsse des interministeriellen Berufungsrates werden dem wissenschaftlichen Bediensteten binnen zehn Tagen per Einschreiben notifiziert.

Art. 38 - Der für die Wissenschaftspolitik zuständige Minister legt die allgemeinen Grundsätze der Bewertung der wissenschaftlichen Bediensteten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels fest. Er legt diesbezüglich praktische Modalitäten und insbesondere die Muster der zu diesem Zweck erforderlichen Unterlagen fest.

KAPITEL 5 — *Beförderung und Wechsel der Tätigkeitsgruppe*

Abschnitt 1 — [Beförderung]

[Abschnitt 1 mit den früheren Artikeln 39 bis 43 ersetzt durch Abschnitt 1 mit den Artikeln 39 bis 43/1 durch Art. 13 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 39 - § 1 - Bestätigte wissenschaftliche Bedienstete, die mindestens einmal gemäß den Bestimmungen von Kapitel 4 bewertet worden sind, können auf Vorschlag des Ministers und auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses auf ihren Antrag hin von Uns in die Klasse befördert werden, die unmittelbar über der Klasse liegt, die sie innehaben.

§ 2 - Eine Beförderung darf nur gewährt werden, wenn der wissenschaftliche Bedienstete folgende Bedingungen erfüllt:

1. bei der letzten Bewertung gemäß Kapitel 4 die Note "genügend" erhalten haben,
2. für den Zugang zu Klasse SW2:
 - a) ein wissenschaftliches Dienstalter von vier Jahren haben,
 - b) für wissenschaftliche Bedienstete der Tätigkeitsgruppe I: Inhaber des Diploms eines Doktors sein, das nach der öffentlichen Verteidigung einer Dissertation verliehen wird. Das Thema des Doktorats muss mit den Aufträgen der Einrichtung zusammenhängen oder eine nützliche Verbindung mit der Funktion des wissenschaftlichen Bediensteten wie in seinem persönlichen Funktionsblatt festgelegt aufweisen,
 - c) für wissenschaftliche Bedienstete der Tätigkeitsgruppe II: im Rahmen seiner Funktion eine oder mehrere relevante Verwirklichungen durchgeführt haben oder wie weiter oben in Buchstabe b) erwähnt Inhaber des Diploms eines Doktors sein. Diese Verwirklichungen werden auf der Grundlage eines Vorschlags, den der Ausschuss in seiner vor Bestätigung des wissenschaftlichen Bediensteten abgegebenen Stellungnahme unterbreitet hat, im persönlichen Funktionsblatt spezifisch bestimmt,

3. für den Zugang zu Klasse SW3:

a) ein wissenschaftliches Dienstalter von acht Jahren haben,

b) gemäß der Tätigkeitsgruppe, der er angehört, und der ihm anvertrauten Aufgaben: seit der vorhergehenden Beförderung wissenschaftliche Arbeiten und/oder Expertendienste und/oder Dienste für die Allgemeinheit von hoher Qualität geleistet haben, die sich auf die Aufträge der Einrichtung beziehen,

4. für den Zugang zu Klasse SW4:

a) ein wissenschaftliches Dienstalter von zwölf Jahren haben,

b) den Nachweis erbringen, dass er seit der vorhergehenden Beförderung in der für die betreffende Funktion relevanten wissenschaftlichen Disziplin außergewöhnliche wissenschaftliche Arbeiten geleistet oder außergewöhnliche wissenschaftliche Verwirklichungen durchgeführt hat und so Bekanntheit erlangt hat.

§ 3 - Die wissenschaftlichen Mindestbedingungen, die gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe b) und c), Nr. 3 Buchstabe b) und Nr. 4 Buchstabe b) erforderlich sind, um zur Beförderung zugelassen zu werden, werden in operative Zulässigkeitskriterien im Rahmen eines Matrixmodells und eines einheitlichen Lebenslaufmusters umgewandelt.

Art. 40 - § 1 - Der wissenschaftliche Bedienstete richtet seinen Antrag auf Beförderung schriftlich an den Generaldirektor, der ihm eine Empfangsbestätigung aushändigt.

Er fügt seinem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. Ergebnis aus der Anwendung des in Artikel 39 § 3 erwähnten Matrixmodells,

2. gemäß dem in Artikel 43/1 erwähnten einheitlichen Muster erstellter Lebenslauf,

3. alle zweckdienlichen Unterlagen, mit denen der Ausschuss seine wissenschaftliche Tätigkeit und seine Leistungen bewerten kann.

§ 2 - Der Generaldirektor überprüft, ob die in Artikel 39 § 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind und ob eine Beförderungsstelle in dem gebilligten geltenden Personalplan vorgesehen ist.

Spätestens am sechzigsten Tag nach Einreichung des Antrags setzt der Generaldirektor den wissenschaftlichen Bediensteten durch einen mit Gründen versehenen Brief von der Unzulässigkeit seines Antrags in Kenntnis, wenn er die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt.

Ein wissenschaftlicher Bediensteter, in dessen Situation die Anwendung des Matrixmodells ergibt, dass die wissenschaftlichen Mindestbedingungen nicht erfüllt sind, kann hiervon abweichend einen Antrag auf Beförderung gemäß § 1 einreichen. Dieser Antrag wird als zulässig angesehen, sofern:

1. die Anwendung des Matrixmodells auf seine Situation zu einem Ergebnis von mindestens 50 Prozent der gewöhnlich erforderlichen Gesamtpunktzahl führt,

2. der Bedienstete in seinem Antrag speziell die Gründe anführt, warum er der Auffassung ist, dass seinem Antrag stattgegeben werden könnte,

3. er alle anderen Bedingungen erfüllt.

Art. 41 - § 1 - Der Generaldirektor befasst den Ausschuss mit zulässigen Anträgen auf Beförderung.

§ 2 - Der Ausschuss führt eine eingehende qualitative Untersuchung der wissenschaftlichen Tätigkeit, der Leistungen und der Ergebnisse des wissenschaftlichen Bediensteten durch.

In den Bewertungskriterien wird mindestens Folgendes berücksichtigt:

1. Qualität und Quantität der Arbeiten, Dienstleistungen oder Verwirklichungen,

2. Qualität der Arbeit des wissenschaftlichen Bediensteten insgesamt,

3. Art und Weise, wie er sich in die Einrichtung und insbesondere in den Dienst, dem er zugewiesen ist, eingliedert,

4. sein Beitrag zur Einrichtung und Maß, in dem er eine für die Einrichtung relevante Erfahrung oder Fachkompetenz entwickelt hat,

5. Ausbildungen, an denen er zur Entwicklung seiner Kenntnisse oder Fachkompetenz teilgenommen hat.

Der Ausschuss berücksichtigt bei seiner Bewertung Funktion, Aufgaben und Ziele, die dem Bediensteten anvertraut wurden, und sein Dienstalter und seine vorhergehende Erfahrung.

Er nimmt diese Bewertung insbesondere auf der Grundlage des mit Gründen versehenen Antrags des wissenschaftlichen Bediensteten, seines Lebenslaufs, seiner individuellen Akte und einer Anhörung des Betroffenen vor.

Der Ausschuss darf auch Personen anhören, für die er davon ausgeht, dass sie nähere Angaben zu den Verdiensten des wissenschaftlichen Bediensteten machen können. Der wissenschaftliche Bedienstete wird von diesen Anhörungen in Kenntnis gesetzt.

§ 3 - Der Ausschuss muss seine mit Gründen versehene Stellungnahme binnen sechs Monaten nach seiner Befassung gemäß § 1 abgeben.

Der Ausschuss kann zur Information im Hinblick auf die nächste Bewertung des wissenschaftlichen Bediensteten, die er infolge eines Antrags auf Beförderung wird vornehmen müssen, qualitative oder quantitative Ziele oder Kriterien festlegen. Er erwähnt diese Ziele oder Kriterien in seiner Stellungnahme.

Art. 42 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter, der der Auffassung ist, dass er die Bedingungen für die Beantragung einer Beförderung in eine andere Klasse als diejenige, die unmittelbar über seiner Klasse liegt, erfüllt, kann in seinem Antrag, den er gemäß Artikel 40 an den Generaldirektor richtet, eine Beförderung in die Klasse, die unmittelbar über seiner Klasse liegt, und auch in die darauf folgende Klasse beantragen. Er begründet seinen Antrag für beide Klassen jeweils getrennt.

Er darf einen derartigen Antrag nur stellen, wenn ihm bei keiner der gemäß Kapitel 4 durchgeführten Bewertungen die Note "ungenügend" erteilt wurde.

Auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses kann der wissenschaftliche Bedienstete von Uns entweder in die Klasse befördert werden, die unmittelbar über seiner Klasse liegt, oder direkt in die zweite beantragte Klasse. In letzterem Fall muss die Stellungnahme des Ausschusses die Feststellung enthalten, dass alle spezifischen Bedingungen für die Beförderung in die zwei beantragten Klassen vom betreffenden Bediensteten erfüllt werden.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts Anwendung auf diesen Antrag.

Art. 43 - § 1 - Der Generaldirektor übermittelt dem Minister den Antrag des wissenschaftlichen Bediensteten zusammen mit der günstigen und mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses, die gemäß Artikel 41 eingeholt wurde.

§ 2 - Beförderungen, die einem wissenschaftlichen Bediensteten bewilligt werden, gelten rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats, der auf das Datum folgt, an dem der Antrag vom Generaldirektor für zulässig erklärt wurde.

§ 3 - Wissenschaftliche Bedienstete dürfen erst ab dem Tag, an dem sie gemäß Kapitel 4 eine Bewertung erhalten, die entweder auf den Erhalt der vorhergehenden Beförderung oder auf eine ungünstige Stellungnahme des Ausschusses zum vorhergehenden Antrag folgt, einen neuen Antrag auf Beförderung einreichen.

Art. 43/1 - § 1 - Der für die Wissenschaftspolitik zuständige Minister legt die allgemeinen Grundsätze der Bewertung der wissenschaftlichen Bediensteten durch den Ausschuss gemäß dem vorliegenden Abschnitt fest. Er legt diesbezüglich praktische Modalitäten und insbesondere die Muster der zu diesem Zweck erforderlichen Unterlagen fest.

§ 2 - Nach Einverständnis des für den öffentlichen Dienst zuständigen Ministers legt der für die Wissenschaftspolitik zuständige Minister Folgendes fest:

1. das in Artikel 39 § 3 erwähnte Matrixmodell einschließlich:
 - a) seiner allgemeinen Grundsätze,
 - b) der Messbereiche und ihrer Gewichtung,
 - c) einer Differenzierung nach Tätigkeitsgruppe,
 - d) des Bezugszeitraums und der Bezugsresultate (output),
 - e) des Verrechnungssystems,
2. das einheitliche Lebenslaufmuster.]

Abschnitt 2 — Wechsel der Tätigkeitsgruppe

Art. 44 - Der Minister kann bestätigte wissenschaftliche Bedienstete auf ihren Antrag hin oder auf Initiative des Generaldirektors und auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses einer Funktion derselben Klasse wie die, die sie innehaben, in der anderen Tätigkeitsgruppe als der, der sie angehören, zuweisen.

Art. 45 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter darf der anderen Tätigkeitsgruppe nur gemäß Artikel 44 zugewiesen werden, sofern:

1. der beabsichtigte Wechsel einem funktionellen Bedarf der Einrichtung und/oder der Entwicklung der wissenschaftlichen Tätigkeit des betreffenden Bediensteten gemäß seinem persönlichen Funktionsblatt entspricht,
2. der Bedienstete alle Bedingungen des vorliegenden Statuts erfüllt, die für den Zugang zu einer Funktion derselben Klasse wie die, die er innehat, in der Zieltätigkeitsgruppe festgelegt sind.

Art. 46 - § 1 - Der wissenschaftliche Bedienstete richtet seinen Antrag auf Wechsel der Tätigkeitsgruppe schriftlich an den Generaldirektor, der ihn binnen einem Monat dem Ausschuss vorlegt. Der Generaldirektor richtet seinen schriftlichen Antrag gleichzeitig an den Ausschuss und an den betreffenden wissenschaftlichen Bediensteten. Alle Anträge müssen mit Gründen versehen sein.

Der Präsident des Ausschusses setzt den betreffenden wissenschaftlichen Bediensteten von dem Datum in Kenntnis, an dem der Ausschuss den in vorhergehendem Absatz erwähnten Antrag untersuchen wird. In dieser Notifizierung ist vermerkt, dass der wissenschaftliche Bedienstete vom Ausschuss angehört werden kann, wenn er dies schriftlich vor dem Datum der Versammlung beantragt.

Wenn der Ausschuss es für nötig hält, kann er den betreffenden wissenschaftlichen Bediensteten auf eigene Initiative vorladen.

Er kann außerdem den hierarchischen Vorgesetzten des betreffenden wissenschaftlichen Bediensteten und/oder den in der Zieltätigkeitsgruppe vorgesehenen hierarchischen Vorgesetzten anhören.

§ 2 - Der Ausschuss gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme zum beabsichtigten Wechsel ab. Er achtet darauf, dass die in Artikel 45 festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

§ 3 - Der Generaldirektor übermittelt den Antrag auf Wechsel der Tätigkeitsgruppe und die günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses binnen einem Monat ab der vorerwähnten Stellungnahme dem Minister.

Art. 47 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter, der die Tätigkeitsgruppe wechselt, behält das erworbene Dienstalter und den Vorteil seiner Gehaltstabelle.

Gemäß Artikel 35 des vorliegenden Erlasses wird ein neues persönliches Funktionsblatt erstellt.

[KAPITEL 5bis — Sonderfunktionen eines Leiters eines wissenschaftlichen Dienstes und eines Leiters eines wissenschaftlichen Programms

[Kapitel 5bis mit den Artikeln 47/1 bis 47/9 eingefügt durch Art. 14 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 47/1 - Um dem wissenschaftlichen Bedarf der Einrichtung gerecht zu werden, kann der Direktionsrat bestätigte wissenschaftliche Bedienstete der Einrichtung im Rahmen eines Mandats als "Leiter eines wissenschaftlichen Dienstes" oder "Leiter eines wissenschaftlichen Programms" bestimmen.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels bleiben die anderen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses auf die so bestimmten wissenschaftlichen Bediensteten anwendbar.

Art. 47/2 - § 1 - Der Leiter eines wissenschaftlichen Dienstes leitet und koordiniert in wissenschaftlicher und administrativer Hinsicht verschiedene ständige wissenschaftliche Tätigkeiten der Einrichtung, die durch Beschluss des Direktionsrates zu einem wissenschaftlichen Dienst gebündelt wurden.

Der Dienst wird der Generaldirektion oder einer operativen Direktion angegliedert. Der Leiter eines wissenschaftlichen Dienstes untersteht dem Generaldirektor oder dem betreffenden operativen Direktor.

§ 2 - Der Leiter eines wissenschaftlichen Programms leitet und koordiniert in wissenschaftlicher und administrativer Hinsicht ein vom Direktionsrat entwickeltes und zusammengestelltes wissenschaftliches Tätigkeitsprogramm. Unter wissenschaftlichem Tätigkeitsprogramm sind eine oder mehrere wissenschaftliche Tätigkeiten im Sinne des vorliegenden Statuts zu verstehen, die keinen ständigen Charakter aufweisen.

Der Direktionsrat legt das Programm und insbesondere die in diesem Rahmen zu erreichenden Ziele fest. Er bestimmt, welche Personalmitglieder an dem Programm mitarbeiten und in welchem Maße sie daran teilnehmen.

Das Programm wird in erster Linie der Generaldirektion oder einer operativen Direktion angegliedert. Der Leiter eines wissenschaftlichen Programms untersteht dem Generaldirektor oder dem betreffenden operativen Direktor.

§ 3 - Der Direktionsrat erstellt den Entwurf eines Funktionsorganigramms der Einrichtung mit den gemäß § 1 geschaffenen wissenschaftlichen Diensten und den gemäß § 2 zusammengestellten wissenschaftlichen Programmen. Er fügt ihm alle Angaben über Aufträge, angestrebte Ziele, geplante Ergebnisse, bewilligte Mittel und praktische Modalitäten für die Funktionsweise dieser Dienste und Programme und das Funktionsprofil des Funktionsinhabers, der für ihre Leitung zu bestimmen ist, bei.

Der Generaldirektor legt diesen Entwurf und seine Anlagen dem Wissenschaftlichen Rat bei seiner nächsten Versammlung zur Stellungnahme vor. Er leitet die Stellungnahme dem Direktionsrat zu, der nach Kenntnisnahme das endgültige Funktionsorganigramm und seine Anlagen festlegt.

Das Funktionsorganigramm und seine Anlagen werden den Personalmitgliedern der Einrichtung zur Kenntnis gebracht. Der Generaldirektor übermittelt dem Präsidenten binnen dreißig Tagen eine Kopie.

Es wird jedes Mal, wenn es nötig ist, nach demselben Verfahren geändert.

Art. 47/3 - Das persönliche Funktionsblatt eines wissenschaftlichen Bediensteten, der für eine Funktion als Leiter eines wissenschaftlichen Dienstes oder Leiter eines wissenschaftlichen Programms bestimmt worden ist, wird gemäß den Aufgaben und Verantwortlichkeiten angepasst, die ihm im Rahmen des vorliegenden Kapitels anvertraut werden.

Für die Dauer des erteilten Mandats handelt es sich bei dem in Artikel 36 § 1 erwähnten Vorgesetzten um den in Artikel 47/2 § 1 oder 2 erwähnten Generaldirektor beziehungsweise operativen Direktor.

Art. 47/4 - Wissenschaftliche Bedienstete können nicht gleichzeitig für mehr als eine der in vorliegendem Kapitel erwähnten Funktionen bestimmt werden.

Art. 47/5 - Der betreffende wissenschaftliche Bedienstete erhält während der Dauer des ihm erteilten Mandats einen Gehaltszuschlag, dessen Höhe und Modalitäten von Uns festgelegt werden.

Abschnitt 2 — Auswahl und Bestimmung

Art. 47/6 - § 1 - Wenn der Generaldirektor eine Funktion als Leiter eines wissenschaftlichen Dienstes oder Leiter eines wissenschaftlichen Programms für vakant erklärt, nimmt er einen Bewerberauftrag vor.

Zu diesem Zweck leitet er den wissenschaftlichen Bediensteten seiner Einrichtung eine dienstliche Mitteilung zu, in der Folgendes angegeben ist:

1. vakante Funktion,
2. Beschreibung der Aufträge, angestrebte Ziele, geplante Ergebnisse und praktische Modalitäten für die Funktionsweise des betreffenden Dienstes oder Programms,
3. Funktionsprofil,
4. Mandatsdauer,
5. Frist und Form für das Einreichen der Bewerbungen und gegebenenfalls vorzulegende Schriftstücke,
6. jegliche zweckdienliche Information über die Auswahl und insbesondere ein Auszug aus der in § 2 erwähnten Geschäftsordnung.

§ 2 - Der Direktionsrat führt die Auswahl durch.

Die praktischen Modalitäten der Auswahl werden in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt.

§ 3 - Der Beschluss des Direktionsrates wird den Bewerbern intern oder per Brief notifiziert. Gegen diesen Beschluss kann kein Widerspruch eingelegt werden.

Der ausgewählte Bewerber wird ab dem ersten Tag des vom Direktionsrat festgelegten Monats und frühestens am ersten Tag des Monats nach Notifizierung des Beschlusses als Leiter eines wissenschaftlichen Dienstes oder Leiter eines wissenschaftlichen Programms bestimmt.

Abschnitt 3 — Mandatsdauer und -ende

Art. 47/7 - Der Direktionsrat legt die Dauer des Mandats auf höchstens sechs Jahre fest. In Ermangelung eines spezifischen Mandatsendes wird es für eine Dauer von sechs Jahren erteilt.

Art. 47/8 - § 1 - Das Mandat endet von Rechts wegen:

1. nach Ablauf der in vorhergehendem Artikel erwähnten Dauer,
2. wenn bei der in Artikel 36 § 1 erwähnten Bewertung die Note "ungenügend" erteilt wird,
3. wenn der Funktionsinhaber die Eigenschaft als wissenschaftlicher Bediensteter verliert.

§ 2 - Das Mandat kann durch Beschluss des Direktionsrates vorzeitig beendet werden:

1. wenn aus dem in Artikel 47/9 erwähnten Tätigkeitsbericht hervorgeht, dass der Funktionsinhaber dem Auftrag, für den er bestimmt wurde, nicht genügt, oder wenn der vorerwähnte Bericht nicht fristgerecht eingereicht wurde. Der Bedienstete muss vorher angehört werden,

2. bei Änderung des Funktionsorganigramms, die eine Streichung des Dienstes oder Programms oder eine Neudefinition der Aufträge oder Hauptziele dieses Dienstes oder Programms zur Folge hat.

§ 3 - Der Funktionsinhaber kann von seiner Funktion zurücktreten, indem er per Einschreiben eine Kündigung an den Generaldirektor richtet. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und läuft ab dem ersten Tag des Monats nach Versand des vorerwähnten Briefs.

Einem Rücktritt gleichgesetzt werden vom Funktionsinhaber eingereichte Urlaubsanträge, die im Vergleich zur Regelung, die für den betreffenden Bediensteten zum Zeitpunkt seiner Bestimmung als Leiter eines wissenschaftlichen Dienstes oder Leiter eines wissenschaftlichen Programms galt, eine Arbeitszeitverkürzung bedeuten, ausgenommen Mutterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub und Laufbahnunterbrechungsurlaub zur Leistung von Palliativpflege. Gegebenfalls handelt es sich bei den in vorliegendem Absatz erwähnten Anträgen um Anträge, die von der zuständigen Behörde bewilligt wurden, wenn eine solche Bewilligung erforderlich ist.

Abschnitt 4 — Verpflichtungen des Funktionsinhabers

Art. 47/9 - Inhaber einer Funktion als Leiter eines wissenschaftlichen Dienstes oder Leiter eines wissenschaftlichen Programms legen dem Direktionsrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor, und zwar zum ersten Mal im zehnten Monat nach Funktionsantritt und anschließend jedes Jahr im gleichen Monat.

Der Rat untersucht den Bericht und teilt dem Funktionsinhaber Bemerkungen oder Richtlinien mit, die er im Hinblick auf die Fortsetzung seines Mandats für nützlich hält.]

KAPITEL 6 — Urlaub wegen Auftrag von wissenschaftlichem Interesse

Art. 48 - § 1 - Bestätigte wissenschaftliche Bedienstete können Urlaub bekommen, um einen Auftrag von wissenschaftlichem Interesse in folgenden Einrichtungen wahrzunehmen:

— Einrichtungen oder Diensten des Staates - ihre ursprüngliche Einrichtung ausgenommen -, einer Gemeinschaft, einer Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, einer der Gemeinschaftskommissionen der Region Brüssel-Hauptstadt, einer internationalen Einrichtung oder eines internationalen Organs, die anerkannt sind von einer der vorerwähnten Behörden oder einem ausländischen Staat, mit dem der Staat oder eine der Gemeinschaften ein Kulturabkommen geschlossen hat, einer Provinz oder einer Gemeinde,

— belgischen Universitäten oder Einrichtungen, die von einer der Gemeinschaften damit gleichgesetzt werden,

— dem "Fonds national de la Recherche scientifique" oder dem "Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek Vlaanderen",

— öffentlichen Diensten oder Einrichtungen, die weiter oben nicht erwähnt sind und wissenschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des vorliegenden Erlasses nachgehen oder solche Tätigkeiten finanzieren, auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses.

§ 2 - Der wissenschaftliche Bedienstete richtet seinen Antrag an den Generaldirektor. Er rechtfertigt das Interesse des in Betracht gezogenen Auftrags für die Einrichtung.

Der Urlaub wird auf günstige Stellungnahme des Generaldirektors vom Minister bewilligt.

§ 3 - Hindert der Auftrag, mit dem ein wissenschaftlicher Bediensteter betraut ist, ihn tatsächlich oder in rechtlicher Hinsicht daran, die ihm anvertraute Funktion auszuüben, wird dem Bediensteten der in § 1 erwähnte Urlaub auf Vorschlag des Generaldirektors der Einrichtung, dem dieser Bedienstete angehört, vom Minister bewilligt.

Der Urlaub wird für eine Dauer von höchstens zwei Jahren bewilligt. Er kann um Zeiträume verlängert werden, die jeweils zwei Jahre nicht überschreiten dürfen. Auf jeden Urlaubszeitraum muss jedoch eine Wiederaufnahme des Dienstes folgen. Die Gesamtdauer des Urlaubs, der einem Bediensteten für einen Auftrag von wissenschaftlichem Interesse bewilligt wird, darf sechs Jahre nicht übersteigen.

§ 4 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter, der über den Zeitraum hinaus, für den der Urlaub bewilligt worden ist, abwesend ist, gilt als zurückgetreten.

§ 5 - Für die Dauer des Auftrags bezieht der wissenschaftliche Bedienstete von seiner ursprünglichen Einrichtung weder Gehalt noch Zulagen oder Entschädigungen gleich welcher Art. Im Übrigen wird die Dauer des Auftrags einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.

§ 6 - Während der Dauer des Urlaubs kann der Generaldirektor in seiner Einrichtung als Ersatz ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals unter Arbeitsvertrag in einer Klasse anstellen, die niedriger als die Klasse des beurlaubten wissenschaftlichen Bediensteten ist oder dieser Klasse entspricht, wobei dieses Personalmitglied die Bedingungen erfüllen muss, die in vorliegendem Erlass für die Anwerbung in oder den Zugang zu dieser Klasse vorgesehen sind.

§ 7 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter, der wegen eines Auftrags von wissenschaftlichem Interesse beurlaubt ist, behält den Vorteil seiner letzten gemäß Kapitel 4 erfolgten Bewertung. Eine Bewertung kann auf seinen Antrag hin vor seinem Weggang wegen eines Auftrags erfolgen.

KAPITEL 7 — *Neuzuweisung und Übertragung*

Art. 49 - § 1 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter, der infolge von Stellenabbau oder bei Ablauf einer verordnungsrechtlich gewährten Abwesenheit ohne Stelle ist, wird auf Vorschlag des Ausschusses der Einrichtung, der er angehört, von dem beziehungsweise den Ministern, denen er untersteht, mit Aufgaben betraut, die in Zusammenhang mit seiner Tätigkeitsgruppe, seiner Klasse und seinem Titel und seiner beruflichen Qualifikation stehen, bis er eine Neuzuweisung erhalten oder er übertragen werden kann.

Ist der Verlust der Stelle jedoch die Folge einer Fusion oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder einer Befugnis- und Zuständigkeitsübertragung, erfolgt der Vorschlag seitens des Ausschusses, der nach dieser Fusion oder Zusammenlegung zuständig ist.

Bei Abschaffung einer Einrichtung wird der wissenschaftliche Bedienstete von dem beziehungsweise den Ministern, denen er untersteht, mit Aufgaben in einer anderen Einrichtung, die von dem beziehungsweise den Ministern abhängt, betraut unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen, jedoch nach Stellungnahme des Ausschusses der Einrichtung, in der die Beschäftigung vorgesehen ist. Diese Stellungnahme wird dem beziehungsweise den zuständigen Ministern übermittelt.

§ 2 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter, der gemäß § 1 beschäftigt wird, erhält vorrangig eine Neuzuweisung in eine vakante Stelle, die einerseits seinen Befähigungsnachweisen und seiner Eignung und andererseits seiner Klasse und seinem Titel entspricht.

Die Neuzuweisung erfolgt in der Einrichtung, der der wissenschaftliche Bedienstete angehört, und wenn dies unmöglich ist, in einer anderen Einrichtung.

Die Neuzuweisung wird nach Stellungnahme des Ausschusses der Einrichtung, in der die Stelle vakant ist, von dem beziehungsweise den zuständigen Ministern vorgenommen.

Ein wissenschaftlicher Bediensteter, der eine Neuzuweisung erhält, behält das Dienstalter, die Klasse und den Titel, die er erworben hat, und den Vorteil der damit verbundenen Gehaltstabelle.

Art. 50 - Ein wissenschaftlicher Bediensteter, der von der Verwaltung der medizinischen Expertise (Medex) für die bekleidete Stelle für untauglich erklärt wird, kann von diesem Dienst für tauglich erklärt werden, eine andere Stelle in einer föderalen wissenschaftlichen Einrichtung zu bekleiden.

In diesem Fall sind die Bestimmungen von Artikel 49 anwendbar.

Art. 51 - Wissenschaftliche Bedienstete können unter den nachstehend erwähnten Bedingungen ihre Übertragung von einer Einrichtung zu einer anderen beantragen:

1. Der Minister muss vorab seine Zustimmung zur Anwendung des Übertragungsverfahrens erteilen.
2. Eine Stelle muss unter den in Artikel 10 festgelegten Bedingungen für vakant erklärt worden sein. In der Stellenausschreibung ist angegeben, dass die vakante Stelle ausschließlich durch Übertragung zu besetzen ist.
3. Der Bewerber muss eine Klasse innehaben, die der Klasse der zu besetzenden Stelle entspricht, und die in Artikel 8 festgelegten Sonderbedingungen erfüllen.
4. Der Bewerber muss eine günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme vom Ausschuss der Einrichtung, in der die Stelle zu besetzen ist, erhalten haben.

Die Übertragung wird auf Vorschlag des Ministers von Uns ausgeführt. Der wissenschaftliche Bedienstete muss am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem ihm die Übertragung notifiziert wurde, an seinem neuen Posten erscheinen. Wird die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten, wird das Übertragungsverfahren als abgeschlossen angesehen. Der wissenschaftliche Bedienstete setzt sich in diesem Fall den auf das Verlassen des Postens anwendbaren Bestimmungen aus.

Ein übertragener wissenschaftlicher Bediensteter behält das wissenschaftliche Dienstalter, das er gemäß Artikel 7 des vorliegenden Erlasses in seiner ursprünglichen Einrichtung erworben hat, und den Vorteil seiner Gehaltstabelle.

KAPITEL 8 — *Bestimmungen bestimmter anderer Erlasse, die auf das wissenschaftliche Personal anwendbar sind*

Art. 52 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Statuts unterliegen wissenschaftliche Bedienstete, auf die das Statut anwendbar ist, den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften in Bezug auf:

- Kontrolle der körperlichen Eignung,
- [Rechte, Pflichten, Interessenkonflikte und gleichzeitige Ausübung mehrerer beruflicher Tätigkeiten,]
- administrative Stände,
- Urlaub und Abwesenheit, ausgenommen Urlaub wegen Auftrag allgemeinen Interesses,
- [Förderung der Gleichstellung der Geschlechter,]
- einstweilige Amtsenthebung im Interesse des Dienstes,
- Disziplinarordnung,
- interministerielle Zulagen, Entschädigungen und Gehaltszuschläge, [mit Ausnahme der Kompetenzentwicklungszulage,]
- Ausscheiden aus dem Amt.

§ 2 - Für die Anwendung der in § 1 vorgesehenen Bestimmungen ist zu verstehen unter:

- "Minister" der zuständige Minister,
- "Präsidenten des Direktionsausschusses" der Inhaber der Managementfunktion N-1 innerhalb der Einrichtung,
- "Direktionsausschuss" der Direktionsausschuss der Einrichtung,
- "Bedienstetem" das Mitglied des wissenschaftlichen Personals, ungeachtet dessen, ob es eine leitende Funktion innehat oder nicht,

[- "allgemeinem Dienstalter für die Bestimmungen, die die Berechnung des Krankheitsurlaubs betreffen," das in Artikel 7 des vorliegenden Erlasses erwähnte wissenschaftliche Dienstalter.]

[*Art. 52 § 1 einziger Absatz zweiter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 erster Gedankenstrich des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 1 einziger Absatz fünfter Gedankenstrich aufgehoben durch Art. 15 Nr. 1 zweiter Gedankenstrich des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012) und wieder aufgenommen durch Art. 2 des K.E. vom 13. Mai 2015 (B.S. vom 5. Juni 2015); § 1 einziger Absatz achter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 dritter Gedankenstrich des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 2 einziger Absatz fünfter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 15 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)*]

Art. 53 - § 1 - Bei dem für die Wissenschaftspolitik zuständigen Minister wird ein interministerieller Berufungsrat eingesetzt, der für wissenschaftliche Bedienstete zuständig ist.

Er übt die Aufträge aus, die durch die in Artikel 52 erwähnten Bestimmungen der interministeriellen Widerspruchskammer aufgetragen sind.

Er befindet außerdem über die gemäß Artikel 37 des vorliegenden Erlasses eingelegten Widersprüche.

§ 2 - Der Berufungsrat umfasst so viele Abteilungen, wie es Sprachenregelungen für die Bediensteten gibt, die beantragen können, vom Berufungsrat angehört zu werden.

Der Berufungsrat setzt sich zusammen:

a) aus zwei Präsidenten, die Magistrate sind und von Uns ernannt werden; der französischsprachige Präsident führt den Vorsitz der französischsprachigen Abteilung und der niederländischsprachige Präsident führt den Vorsitz der niederländischsprachigen Abteilung,

b) pro Abteilung aus Beisitzern, die ausgewählt werden unter den Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals der Einrichtungen, die mindestens fünfunddreißig Jahre alt sind und sechs Jahre guten Dienstes aufweisen; in Ermangelung von Personalmitgliedern, die sechs Jahre guten Dienstes aufweisen, kann von dieser Bedingung abgewichen werden. Die Beisitzer werden zur Hälfte von dem für die Wissenschaftspolitik zuständigen Minister unter den Personalmitgliedern, die dem vorliegenden Statut unterliegen, und zur Hälfte von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, bestimmt, wobei jede Organisation [jeweils mindestens einen] Beisitzer in der französischsprachigen und in der niederländischsprachigen Abteilung und einen Beisitzer in der deutschsprachigen Abteilung bestimmt,

c) pro Abteilung aus einem Greffier-Berichterstatter, der von dem für die Wissenschaftspolitik zuständigen Minister bestimmt wird; er ist nicht stimmberechtigt,

d) aus Stellvertretern, nämlich drei Präsidenten, mindestens zwei Greffier-Berichterstatter und Beisitzern; sie werden gemäß dem Verfahren bestimmt, das für die Bestimmung der ordentlichen Mitglieder vorgesehen ist. Zwei der stellvertretenden Präsidenten ersetzen den französischsprachigen Präsidenten der französischsprachigen Abteilung beziehungsweise den niederländischsprachigen Präsidenten der niederländischsprachigen Abteilung.

Der dritte stellvertretende Präsident muss den Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache und der französischen oder niederländischen Sprache erbringen. Er führt den Vorsitz der Abteilung, die beauftragt ist, Stellungnahmen über Widersprüche abzugeben, die von wissenschaftlichen Bediensteten, die der deutschen Sprachregelung unterliegen, eingereicht werden.

§ 3 - Für jede Angelegenheit bestimmt der Minister, dem die wissenschaftliche Einrichtung untersteht, einen Bediensteten und einen Stellvertreter, um den beanstandeten Vorschlag zu verteidigen. Dieser Bedienstete darf nicht an der Beschlussfassung teilnehmen. In der Stellungnahme wird angegeben, dass dieses Verbot eingehalten worden ist.

Ordentliche oder stellvertretende Beisitzer, die bei der Untersuchung einer Angelegenheit tagen, müssen der gleichen Stufe wie der Antragsteller oder einer höheren Stufe angehören.

[*Art. 53 § 2 Abs. 2 Buchstabe b) abgeändert durch Art. 16 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)*]

TITEL III — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 54 - § 1 - Bedienstete, die nicht Inhaber einer leitenden Funktion sind und am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in der Eigenschaft als wissenschaftliche Bedienstete ohne leitende Funktion den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates unterlagen, werden vom Minister nach dem in § 2 erwähnten Verfahren einer der beiden in Artikel 6 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Tätigkeitsgruppen zugeteilt.

Sie erhalten die Klasse und die Gehaltstabelle, die ihrem persönlichen Stand gemäß der Umwandlungstabelle in Anlage 1 zu vorliegendem Erlass entspricht; sie behalten jedoch den Vorteil ihrer Gehaltstabelle, insofern sie günstiger für sie ist. Sie behalten das erworbene wissenschaftliche Dienstalter.

§ 2 - Der Generaldirektor der Einrichtung unterbreitet den in § 1 erwähnten wissenschaftlichen Bediensteten einen mit Gründen versehenen Vorschlag für ihre Zuteilung.

Der Direktionsrat der Einrichtung entscheidet bei etwaiger Uneinigkeit.

Der Generaldirektor legt dem Minister die definitive Liste mit der Zuteilung der wissenschaftlichen Bediensteten zu einer der beiden Tätigkeitsgruppen vor.

§ 3 - Für wissenschaftliche Bedienstete, die der Minister einer Tätigkeitsgruppe zuteilt, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 35 ein persönliches Funktionsblatt erstellt.

§ 4 - In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 erhalten in § 1 erwähnte wissenschaftliche Bedienstete die erste Bewertung im zweiten Jahr, das auf ihre Zuteilung zu einer der beiden Tätigkeitsgruppen folgt, und spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Monat entspricht, in dem sie gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates in der Eigenschaft als wissenschaftliche Bedienstete bestätigt worden sind.

Art. 55 - § 1 - Bedienstete einer Einrichtung, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in der Eigenschaft als wissenschaftliche Bedienstete mit Mandat den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates unterlagen, werden vom Minister einer der beiden in Artikel 6 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Tätigkeitsgruppen zugeteilt. Die Bestimmungen von Artikel 54 §§ 1 bis 3 sind ebenfalls auf sie anwendbar.

§ 2 - [In § 1 erwähnte Bedienstete können frühestens im vierundzwanzigsten Monat nach dem Datum des Beginns des ersten Mandats, das ihnen erteilt wurde, und auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses von Uns bestätigt werden. Die Stellungnahme des Ausschusses muss auf jeden Fall spätestens im vierundzwanzigsten Monat nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses abgegeben werden.

Der betreffende Bedienstete und sein hierarchischer Vorgesetzter bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen den Monat, in dem die Versammlung des Ausschusses, der über den Fall des Ersteren zu beraten hat, stattfinden wird. Der Generaldirektor entscheidet bei etwaiger Uneinigkeit.

Die Bestätigung gilt rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats nach dem gemäß dem vorhergehenden Absatz für die Beratung des Ausschusses festgelegten Datum, vorausgesetzt, der betreffende Bedienstete erfüllt am festgelegten Datum alle erforderlichen Verpflichtungen.

Bei der Beratung befindet der Ausschuss ebenfalls über die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit vor Dienstantritt des Betroffenen in der Eigenschaft als wissenschaftlicher Bediensteter mit Mandat, die gemäß Artikel 7 § 2 Nr. 2 und 3 bei der Berechnung des wissenschaftlichen Dienstalters berücksichtigt werden könnte.]

[§ 2bis - In Abweichung von Artikel 30 des vorliegenden Erlasses können Bedienstete, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses Inhaber eines Dokortitels sind und mindestens ein wissenschaftliches Dienstalter von vier Jahren haben, auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses direkt in der Klasse SW2 der Laufbahn des wissenschaftlichen Personals bestätigt werden. Sie führen den Titel eines Oberassistenten und erhalten die mit diesem Titel verbundene Gehaltstabelle.]

§ 3 - Bei der Erstellung des in Artikel 35 erwähnten persönlichen Funktionsblattes bestimmen der Generaldirektor und der hierarchische Vorgesetzte die Arbeiten, Leistungen und Ziele, die im Hinblick auf die Bewertung durch den Ausschuss vom betreffenden Bediensteten spezifisch erwartet werden.

Mit Ausnahme der Bediensteten, die Inhaber eines Dokortitels sind, muss der betreffende Bedienstete außerdem eine Praktikumsabschlussarbeit verfassen, deren Thema in gegenseitigem Einvernehmen bei Erstellung des Funktionsblattes bestimmt wird. Sie muss eine Verbindung mit der Funktion des betreffenden Bediensteten aufweisen.

Der Generaldirektor achtet auf die Vereinbarkeit dieser Anforderungen mit der unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 verbleibenden Mandatsdauer und der Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Bediensteten vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses anvertraut waren.

Der betreffende Bedienstete erstellt mindestens einen Bericht über seine Tätigkeiten, und dies spätestens einen Monat vor dem Datum, an dem der Ausschuss über seinen Fall zu beraten hat.

Der hierarchische Vorgesetzte erstellt in derselben Frist ebenfalls einen Bericht über die Tätigkeiten des betreffenden Bediensteten. Er leitet diesen Bericht dem Bediensteten zu, der seine etwaigen Bemerkungen hinzufügt.

Die Berichte werden dem Generaldirektor vorgelegt, der sie der Personalakte des Bediensteten beifügt.

Im Übrigen finden die Bestimmungen von Titel II Kapitel 3 Abschnitte 4 und 6 des vorliegenden Erlasses Anwendung.

[Art. 55 § 2 ersetzt durch Art. 17 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 2bis eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 56 - § 1 - [Wissenschaftliche Bedienstete, die Inhaber einer leitenden Funktion der Stufe II oder Stufe III sind und am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates unterlagen, werden vom Minister nach dem in § 2 erwähnten Verfahren einer der beiden in Artikel 6 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Tätigkeitsgruppen zugeteilt.]

Sie erhalten die Klasse und die Gehaltstabelle, die ihrem persönlichen Stand gemäß der Umwandlungstabelle in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass entspricht; sie behalten jedoch den Vorteil ihrer Gehaltstabelle, insofern sie günstiger für sie ist. Sie behalten das erworbene wissenschaftliche Dienstalter.

§ 2 - Der Generaldirektor der Einrichtung unterbreitet den in § 1 erwähnten wissenschaftlichen Bediensteten einen mit Gründen versehenen Vorschlag für ihre Zuteilung.

Der Ausschuss, der unter Ausschluss der in Artikel 4 § 1 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Mitglieder tagt, entscheidet bei etwaiger Uneinigkeit.

Der Generaldirektor legt dem Minister die definitive Liste mit der Zuteilung der wissenschaftlichen Bediensteten zu einer der beiden Tätigkeitsgruppen vor.

§ 3 - Für wissenschaftliche Bedienstete, die der Minister einer Tätigkeitsgruppe zuteilt, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 35 ein persönliches Funktionsblatt erstellt.

§ 4 - In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 erhalten in § 1 erwähnte wissenschaftliche Bedienstete die erste Bewertung im zweiten Jahr, das auf ihre Zuteilung zu einer der beiden Tätigkeitsgruppen folgt, und spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Monat entspricht, in dem sie gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates [in der Eigenschaft als Inhaber einer leitenden Funktion der Stufe II oder Stufe III] ernannt worden sind.

[Art. 56 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 18 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 4 abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 57 - § 1 - Folgende Dienstgrade der Einrichtungen werden gestrichen:

- Attaché,
- Assistent,
- erster Assistent,
- Oberassistent,
- Oberassistent-Lehrbefugter.

§ 2 - [Die Titel, die sich auf die leitenden Funktionen der Stufen III, II und I in den Einrichtungen beziehen, werden abgeschafft.]

§ 3 - [Inhaber der Titel, die sich auf die leitenden Funktionen der Stufe I beziehen, behalten persönlich das Recht, ihren abgeschafften Titel zu führen. Ihr Verwaltungs- und Besoldungsstand wird von Uns festgelegt.]

§ 4 - [Inhaber der Titel, die sich auf die leitenden Funktionen der Stufen III und II beziehen, behalten persönlich das Recht, ihren abgeschafften Titel zu führen. Sie] behalten den Vorteil ihrer Befugnisse in Verbindung mit der leitenden Funktion, die sie besaßen, bis zu dem Datum, das gegebenenfalls auf Vorschlag des für die betreffende Einrichtung zuständigen Ministers für jede Einrichtung von dem für die Wissenschaftspolitik zuständigen Minister festgelegt wird. Dieses Datum darf nicht nach dem Datum liegen, an dem die Inhaber der Funktion eines operativen Direktors in der betreffenden Einrichtung ihre Funktion antreten.

[Art. 57 § 2 ersetzt durch Art. 19 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 3 ersetzt durch Art. 19 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 4 abgeändert durch Art. 19 Nr. 3 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 58 - Die Bediensteten einer Einrichtung, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. April 1999 zur Festlegung des Statuts des Verwaltungspersonals und des Fachpersonals der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates unterliegen und aufgrund der Art ihrer Befugnisse in eine der beiden in Artikel 6 § 1 erwähnten Tätigkeitsgruppen aufgenommen werden könnten, können auf Vorschlag des für die betreffende Einrichtung zuständigen Ministers und auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses von Uns in der Eigenschaft als wissenschaftlicher Bediensteter in einer der beiden betreffenden Tätigkeitsgruppen ernannt werden.

Der Ausschuss hört die in Absatz 1 erwähnten Bediensteten an.

Ab dieser Ernennung erhalten die betreffenden Bediensteten die Klasse und die Gehaltstabelle gemäß der Umwandlungstabelle in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass; sie behalten jedoch den Vorteil ihrer Gehaltstabelle, insofern sie günstiger für sie ist.

Das als Klassendienstalter erworbene Dienstalter in der Eigenschaft als Staatsbediensteter gilt als wissenschaftliches Dienstalter im Sinne von Artikel 7 des vorliegenden Erlasses.

Das von dem betreffenden Bediensteten erworbene finanzielle Dienstalter gilt als Dienstalter in der neuen Gehaltstabelle.

Art. 59 - Am Tag vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses laufende Verfahren in Bezug auf die Versetzung in den Ruhestand werden auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses fortgesetzt.

Art. 60 - [§ 1] - Am Tag vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses laufende Verfahren in Bezug auf Auswahl, Anwerbung oder Bestätigung werden auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses fortgesetzt.

[Für die in vorhergehendem Absatz erwähnten Auswahl- und Anwerbungsverfahren befindet der Ausschuss bei Dienstantritt des betreffenden Bediensteten über die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit vor Anwerbung des Betroffenen, die gemäß Artikel 7 § 2 Nr. 2 und 3 für die Berechnung des wissenschaftlichen Dienstalters berücksichtigt werden könnte.]

§ 2 - In Abweichung von Artikel 30 des vorliegenden Erlasses können Bewerber, die im Rahmen eines in § 1 erwähnten Verfahrens als Praktikant angeworben wurden und zum Zeitpunkt ihrer Bestätigung Inhaber eines Dokortitels sind und mindestens ein wissenschaftliches Dienstalter von vier Jahren haben, auf günstige und mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses direkt in der Klasse SW2 der Laufbahn des wissenschaftlichen Personals des Staates bestätigt werden. Sie führen den Titel eines Oberassistenten und erhalten die mit diesem Titel verbundene Gehaltstabelle.]

[Art. 60 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 20 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 20 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012); § 2 eingefügt durch Art. 20 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 61 - Am Tag vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses laufende Verfahren in Bezug auf Beförderung oder Übertragung werden weiterhin durch die Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses vom 21. April 1965 geregelt, so wie sie an diesem Datum galten.

Bei günstigem Ausgang des Verfahrens erhalten beförderte Bedienstete die Klasse und die Gehaltstabelle, die gemäß der Umwandlungstabelle in den Anlagen 1 und 2 zu vorliegendem Erlass festgelegt sind.

[Art. 61/1 - § 1 - In Abweichung von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 8. August 1983 über die Ausübung eines höheren Amtes in den Staatsverwaltungen und spätestens bis zum Datum des Dienstantritts der operativen Direktoren kann der Minister die Ausübung eines höheren Amtes in Bezug auf vakante Stellen in den abgeschafften Dienstgraden eines Sektionsleiters oder Departementleiters gewähren.

§ 2 - Diese Bestellungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

§ 3 - Diese Bestellungen dürfen in keinem Fall länger als zwei Jahre dauern.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. August 1983 Anwendung auf diese Bestellungen.]

[Art. 61/1 eingefügt durch Art. 21 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Art. 62 - Der Königliche Erlass vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Februar 1969, 3. Juni 1975, 3. Mai 1976, 12. August 1981, Nr. 121 vom 30. Dezember 1982 (aufgehoben durch das Gesetz vom 20. Juli 1990), 10. Dezember 1987, 18. Februar 1988, 19. November 1991, 3. Februar 1994, 30. Mai 1994, 4. Februar 1998, 19. April 1999, 9. Juni 1999, 22. Januar 2003 und 5. Juni 2004, wird aufgehoben.

Art. 63 - § 1 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

§ 2 - In Abweichung von § 1 werden die Artikel 6 § 3, 54 § 1 Absatz 2, 55 § 1 letzter Satz und 56 § 1 Absatz 2 mit 1. Dezember 2006 wirksam.

Art. 64 - Unsere Minister und Unsere Staatssekretäre sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

[Anlage 1]

[Anlage 1 ersetzt durch Art. 22 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Umwandlungstabelle

Rang	Dienstgrad	Gehaltstabelle	Klasse	Titel	Gehaltstabelle
A	Attaché (wissenschaftliches Dienstalter < 2 Jahre)	1921	SW1	Assistent-Praktikant	SW10
A	Attaché	1921 1919	SW1	Assistent-Praktikant	SW11
A	Assistent (wissenschaftliches Dienstalter < 2 Jahre)	1923	SW1	Assistent	SW10
A	Assistent	1923 1920	SW1	Assistent	SW11
A	Erster Assistent	1924	SW2	Oberassistent	SW21
B	Oberassistent	1913	SW2	Oberassistent	SW21
C	Oberassistent-Lehrbefugter	1914	SW3	Erster Oberassistent	SW31

[Anlage 2]

[Anlage 2 ersetzt durch Art. 23 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Stufe	Gehaltstabelle	Klasse	Titel	Gehaltstabelle
Leitende Funktion der Stufe III	1916	SW3	Erster Oberassistent	SW31
Leitende Funktion der Stufe II	1917	SW4	Forschungsleiter	SW41

[Anlage 3]

[Anlage 3 ersetzt durch Art. 24 des K.E. vom 12. Juni 2012 (B.S. vom 22. Juni 2012)]

Umwandlungstabelle					
Klasse	Dienstgrad	Gehaltstabelle	Klasse	Titel	Gehaltstabelle
A1	Attaché-Praktikant (wissenschaftliches Dienstalter < 2 Jahre)	A11	SW1	Assistent-Praktikant	SW10
A1	Attaché-Praktikant	A11	SW1	Assistent-Praktikant	SW11
A1	Attaché (vormals beigeordneter Berater) (wissenschaftliches Dienstalter < 2 Jahre)	A11	SW1	Assistent	SW10
A1	Attaché (vormals beigeordneter Berater)	A11	SW1	Assistent	SW11
A1	Attaché (vormals Industrieingenieur) (wissenschaftliches Dienstalter < 2 Jahre)	A11	SW1	Assistent	SW10
A1	Attaché (vormals Industrieingenieur)	A11	SW1	Assistent	SW11

Umwandlungstabelle					
Klasse	Dienstgrad	Gehaltstabelle	Klasse	Titel	Gehaltstabelle
A1	Attaché (vormals beigeordneter Berater) (wissenschaftliches Dienstalter < 2 Jahre)	A12	SW1	Assistent	SW10
A1	Attaché (vormals beigeordneter Berater)	A12	SW1	Assistent	SW11
A1	Attaché (vormals Industrieingenieur) (wissenschaftliches Dienstalter < 2 Jahre)	A12	SW1	Assistent	SW10
A1	Attaché (vormals Industrieingenieur)	A12	SW1	Assistent	SW11
A2	Attaché (vormals beigeordneter Berater)	A21	SW1	Assistent	SW11
A2	Attaché (vormals Industrieingenieur)	A21	SW1	Assistent	SW11
A3	Attaché (vormals Informatiker)	A31	SW2	Oberassistent	SW21
A3	Berater (vormals Industrieingenieur-Direktor)	A31	SW2	Oberassistent	SW21
A3	Attaché (vormals Informatiker)	A33	SW3	Erster Oberassistent	SW31

**GEMEENSCHAPS- EN GEWESTREGERINGEN
GOUVERNEMENTS DE COMMUNAUTE ET DE REGION
GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUNGEN**

VLAAMSE GEMEENSCHAP — COMMUNAUTE FLAMANDE

VLAAMSE OVERHEID

[C – 2016/35228]

29 JANUARI 2016. — Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de uitbreiding van de onderwijsbevoegdheid van centra voor volwassenenonderwijs

De Vlaamse Regering,

Gelet op het decreet van 15 juni 2007 betreffende het volwassenenonderwijs, artikel 64, § 1, vervangen bij het decreet van 23 december 2011 en gewijzigd bij de decreten van 29 juni 2012, 19 december 2014 en 19 juni 2015 en artikel 68, § 2, vervangen bij het decreet van 23 december 2011 en gewijzigd bij de decreten van 19 december 2014 en 19 juni 2015;

Gelet op het advies van de Vlaamse Onderwijsraad, gegeven op 17 november 2015;

Gelet op het advies van de Adviescommissie, gegeven op 27 november 2015;

Gelet op het advies van de Inspectie van Financiën, gegeven op 15 januari 2016;

Overwegende het besluit van de Vlaamse Regering van 19 juli 2007 betreffende de organisatie van het opleidingsaanbod in het volwassenenonderwijs;

Op voorstel van de Vlaamse minister van Onderwijs;

Na beraadslaging,

Besluit :

Artikel 1. Het Centrum voor Volwassenenonderwijs Kapellen – GO! CVO-IVORAN, Pastoor Vandenhoudtstraat 8, in 2950 Kapellen, verkrijgt onderwijsbevoegdheid voor de opleiding secundair volwassenenonderwijs Aanvullende Algemene Vorming.

Art. 2. Het Centrum voor Volwassenenonderwijs Technisch Instituut Sint-Jozef, Kleinhoefstraat 4, in 2440 Geel, verkrijgt onderwijsbevoegdheid voor de opleiding secundair volwassenenonderwijs Magazijnmedewerker.

Art. 3. Het Centrum voor Volwassenenonderwijs Rivierenland, Eduard Anseelestraat zonder nummer, in 2830 Willebroek, verkrijgt onderwijsbevoegdheid voor de vestigingsplaats Rumst.

Art. 4. Het Centrum voor Volwassenenonderwijs Strombeek-Grimbergen, Gemeenteplein zonder nummer, in 1853 Grimbergen, verkrijgt onderwijsbevoegdheid voor de opleiding secundair volwassenenonderwijs Onderhoudsmecanici.

Art. 5. Het Provinciaal Centrum voor Volwassenenonderwijs Limburg, Europaplein 36, in 3630 Maasmechelen, verkrijgt onderwijsbevoegdheid voor de volgende opleidingen secundair volwassenenonderwijs:

1° Bierkenner;